



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Data 4 Germany S.à.r.l.
vertreten durch
Michael Hintzen
Sternwartstraße 64
40223 Düsseldorf

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/38-2023/1
Ihre Ansprechperson: Lina Steinmetz/ Andrea Henkes
Telefon: +49 (69) 2714 4911/ +49 (69) 2714 4924
Fax: +49 (69) 2714 5950
E-Mail: Lina.Steinmetz@rpda.hessen.de /
Andrea.Henkes@rpda.hessen.de
Datum: 17. Juni 2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4,8 BImSchG

Auf Antrag vom 17. Juni 2024, eingegangen am 25. Juli 2024 in elektronischer Form, ergänzt am 09. April 2025, 02. Juli 2025, 01. August 2025 und zuletzt am 06. August 2025, eingegangen am 11. August 2025 in Papierform, wird der

**Data 4 Germany S.à.r.l.
Boulevard Royal 26A
L-2449 Luxemburg
vertreten durch Michael Hintzen,
Sternwartstraße 64, 40223 Düsseldorf**

nach §§ 4, 8, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die 1. Teilgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: Depotstraße, 63457 Hanau,
Grundbuch Gemarkung: Großauheim
Flur: 101
Flurstück: 279/2, 279/29, 319/2
Gebäude: Module M1- M4
Rechts- und Hochwert:
(ETRS89/UTM): 32 497 250 / 5 549 300.

die Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) unter I.2 zu errichten und zu betreiben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)

- 2 -



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung zur ersten Teilgenehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 65 Notstromdieselmotoren (NDM) (64 NDM + 1 Hausgenerator) inklusive deren Nebenanlagen für die Module M1 bis M4 sowie dem Bürogebäude zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für den Rechenzentrum-Campus Hanau - mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 457 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 360 Stunden pro Jahr in Summe für den Notstrombetrieb und parallelen Testbetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die unter Nebenbestimmungen V.2.4.1 genannten Betriebsarten und Betriebszeiten der Notstromdieselmotoranlagen (NDMA). Als Brennstoff darf in der NDMA ausschließlich Diesel (Nach DIN EN 590) eingesetzt werden.

I.1 Geplanter Gesamtumfang des Vorhabens

Die Anlage umfasst bis Endausbau die NDMA, bestehend aus den Modulen M1 bis M6, mit einer Gesamt-FWL von 913 MW und den folgenden Anlagenteilen:

1. 129 Notstromdieselmotoren (NDM) und Dieseltanks:
im Einzelnen
 - a. 128 Data Hall Generatoren mit einer FWL von jeweils 7,13 MW und jeweils mit einem Lagertank für Diesel (26 m³) und Harnstoff (0,5 m³), Schmierölkreislauf und Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Dieselfilteranlagen, Abgasreinigungsanlagen (SCR-Katalysator),
 - b. ein Hausgenerator mit einer FWL von 0,64 MW und einem Lagertank für Diesel (4 m³) und Harnstoff (0,5 m³), Schmierölkreislauf und Kühlkreislauf mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Dieselfilteranlage, Abgasreinigungsanlage (SCR-Katalysator),
2. Sammelschornsteine, aufgeteilt in 32 Gruppen mit jeweils 4 Abgaskaminen und einer Höhe von 38 m, und ein Einzelschornstein mit einer Höhe von 21 m,
3. sechs Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff,
4. Oberirdische Tanks zur Bevorratung für Diesel und Harnstoff:
 - a. 64 Dieseltanks mit jeweils 26 m³,
 - b. 64 Dieseltanks mit jeweils 19 m³,
 - c. ein Dieseltank mit 4 m³,
 - d. vier zentrale Harnstofftanks mit jeweils 39 m³ (bestehend aus 26 Einzeltanks mit 1,5 m³) mit Pumpen,

- e. zwei zentrale Harnstofftanks mit jeweils 78 m³ (bestehend aus 52 Einzeltanks mit 1,5 m³) mit Pumpen.

I.2 Umfang der 1. Teilgenehmigung

Die Anlage zur 1. Teilgenehmigung umfasst die NDMA, bestehend aus den Modulen M1 bis M4, mit einer Gesamt-FWL von 457 MW und den folgenden Anlagenteilen:

I.2.1 65 NDM und Dieseltanks: im Einzelnen

- a. 64 Data Hall Generatoren mit einer FWL von jeweils 7,13 MW und
 - jeweils einem Lagertank für Diesel (26 m³) und Harnstoff (0,5 m³), Schmierölkreislauf,
 - Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch),
 - Dieselfilteranlagen,
 - Abgasreinigungsanlagen (SCR-Katalysator)
- b. ein Hausgenerator mit einer FWL von 0,64 MW und
 - mit Lagertank für Diesel (4 m³) und Harnstoff (0,5 m³), Schmierölkreislauf und
 - Kühlkreislauf mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch),
 - Dieselfilteranlage,
 - Abgasreinigungsanlage (SCR-Katalysator).

I.2.2 Schornsteine

Sammelschornsteine, aufgeteilt in 16 Gruppen mit jeweils vier Abgaskaminen und einer Höhe von 38 m, und ein Einzelschornstein (für den Hausgenerator) mit einer Höhe von 21 m.

I.2.3 Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff

Vier Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff

I.2.4 Tanks

Oberirdische Tanks zur Bevorratung für Diesel und Harnstoff:

- a. 64 Dieseltanks mit jeweils 26 m³,
- b. ein Dieseltank mit 4 m³
- c. vier zentrale Harnstofftanks mit jeweils 39 m³ (bestehend aus 26 Einzeltanks mit 1,5 m³) mit Pumpen

I.3 Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt

Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Anlage gestellt werden können, wenn

1. sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder

2. die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen wesentlich abweichen oder
3. aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BlmSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.

I.4 Kostengrundscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid (1. Teilgenehmigung) ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für die Aufstellung der unter I.2 genannten Anlagen(teile) bzw. Einrichtungen,
- für das vorgenannte Vorhaben wird der Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in folgendem Umfang erteilt:
 - Nichteinhaltung der im Bebauungsplans Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ festgesetzten Höhenfestsetzung.
- Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für **64 Lageranlagen für Dieselkraftstoff** (Füllmenge jeweils 26 m³, für die Data Hall Generatoren; doppelwandig mit Leckanzeiger, ausgerüstet mit Überfüllsicherung), jeweils Gefährdungsstufe C,
- die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für **eine Lageranlage für Dieselkraftstoff** (Füllmenge 4 m³, für den Hausgenerator im Bürogebäude; doppelwandig mit Leckanzeiger, ausgerüstet mit Überfüllsicherung), Gefährdungsstufe B,
- die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für **vier Abfüllanlagen der Module M1 bis M4 für Dieselkraftstoff und Harnstoff**, jeweils 8 m³ maßgebliches Volumen und Gefährdungsstufe B,
- für das vorgenannte Vorhaben wird die **Ausnahmezulassung auf Grundlage** von § 16 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der Regelung in § 19 Abs. 4 AwSV) in folgendem Umfang erteilt:

- **Aufstellung der Kühlaggregate** von Kälteanlagen über Wannen mit abgesicherter Entwässerung zur Niederschlagswasser-Versickerung.

Mit der Genehmigung zum Vorhaben unter I.2 werden die **Anzeigen nach § 40** AwSV für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

64 HBV-Anlagen (64 NDM mit jeweils 16 NDM pro Modul); jeweils ca. 2,4 m³ maßgebliches Volumen und Gefährdungsstufe B

III. Inhaltsverzeichnis

I. Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4,8 BImSchG	1
I.1 Geplanter Gesamtumfang des Vorhabens.....	2
I.2 Umfang der 1. Teilgenehmigung	3
I.2.1 65 NDM und Dieseltanks: im Einzelnen	3
I.2.2 Schornsteine	3
I.2.3 Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff.....	3
I.2.4 Tanks	3
I.3 Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt.....	3
I.4 Kostengrundentscheidung:	4
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Inhaltsverzeichnis	5
IV. Antragsunterlagen.....	7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	7
V.1 Allgemeines	7
V.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung.....	10
V.3 Immissionsschutz - Lärmschutz	22
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	26
V.4 Grundwasserschutz	26
V.5 Bodenschutz.....	28
V.6 Abfallrecht	29
V.7 Anlagenbezogener Gewässerschutz	30
V.8 Arbeitsschutz	32
V.9 Baurecht.....	33
V.10 Kampfmittelräumung	35
V.11 Brandschutz.....	37
V.12 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I	40
V.13 Eisenbahn-Bundesamt	40
V.14 Stadtwerke Hanau	40
V.15 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	41
VI. Begründung	41
VI.1 Rechtsgrundlagen	41
VI.2 Antragsgegenstand und Anlagenabgrenzung	41
VI.3 Verfahrensablauf.....	43
VI.3.1 Antragstellung	43
VI.3.1.1 Vollständigkeit der Antragsunterlagen	44
VI.3.1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	44

Zulassung §§ 4, 8 BImSchG zur 1. Teilgenehmigung, Data 4 Germany S.à.r.l., Errichtung und Betrieb von insgesamt 64 Notstromaggregaten und ein Hausgenerator zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Rechenzentrums Campus Hanau am Standort Depotstraße, 63457 Hanau mit einer Feuerungswärmeleistung von 457 MW)

VI.3.2 Beteiligung der Fachbehörden.....	45
VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	46
VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	60
VI.4.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	61
VI.4.2 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	61
VI.4.3 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	62
VI.4.3.1 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen gemäß §63 WHG	62
VI.4.3.2 Anzeigen gemäß § 40 AwSV	63
VI.4.3.3 Ausnahmezulassung (Kälteanlagen über Wannen mit Entwässerung zur Niederschlagswasser-Versickerung):	64
VI.4.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen.....	65
VI.4.4.1 Immissionsschutz	65
VI.4.4.1.1 Luftreinhaltung	65
VI.4.4.1.1.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	66
VI.4.4.1.1.1.1. Prüfung der Immissionsprognose	67
VI.4.4.1.1.1.1.1. Eingangsdaten zur Immissionsprognose:.....	67
VI.4.4.1.1.1.1.2. Ergebnisse aus den Berechnungen in der Immissionsprognose:.....	68
VI.4.4.1.1.2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG)	70
VI.4.4.1.1.2.1. Nachweise der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Schornsteinhöhe	71
VI.4.4.1.1.2.2. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb (§§ 9, 16, der 44. BImSchV)	71
VI.4.4.1.1.3. Zusammenfassung:	72
VI.4.4.1.2 Lärmschutz	72
VI.4.4.1.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	74
VI.4.4.1.4 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	74
VI.4.4.1.5 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht.....	74
VI.4.4.1.6 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	74
VI.4.4.1.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	75
VI.4.4.1.7.1. Natur- und Landschaftsschutz.....	75
VI.4.4.1.7.1.1. FFH-Verträglichkeit und Biotopenschutz	75
VI.4.4.1.7.1.2. Naturschutzrechtliche Tatbestände, Artenschutz	75
VI.4.4.1.7.1.3. Landwirtschaft und Forsten.....	75
VI.4.4.1.7.2. Grundwasser.....	76
VI.4.4.1.7.3. Vorbeugender Gewässerschutz (Oberflächengewässer)	77
VI.4.4.1.7.4. Bodenschutz	77
VI.4.4.1.7.5. Anlagenbezogener Gewässerschutz	77
VI.4.4.1.7.6. Abfallwirtschaft.....	81
VI.4.4.1.7.7. Arbeits- und Gesundheitsschutz	81
VI.4.4.1.7.8. Planungsrecht und Bauordnungsrecht.....	82
VI.4.4.1.7.9. Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen	83
VI.4.4.1.7.10. Kampfmittelräumung.....	83

VI.4.4.1.7.11. Brandschutz	84
VI.4.4.1.7.12. Luftverkehrsrecht	84
VI.4.4.1.7.13. Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene	84
VI.4.4.1.7.14. Eisenbahn-Bundesamtes	85
VI.4.4.1.7.15. Denkmalschutz	85
VI.4.4.1.7.16. Stadtwerke Hanau	85
VI.4.4.1.7.17. Magistrat der Stadt Hanau Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	86
VI.4.4.1.7.18. Hanau Infrastruktur Service	86
VI.4.4.2 Begründung einzelner Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen	86
VI.5 Zusammenfassende Beurteilung	88
VII. Kostenentscheidung	89
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	90
A.1 Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis	91
A.2 Fundstellenverzeichnis und Hinweise	97
A.3 Hinweise	102
A.4 Lageplan	104
A.5 Lageplan Kampfmittelräumdienst	105
A.6 Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen	106
A.7 Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten	108
A.8 Bauschild	117
A.9 Baubeginnsanzeige	118
A.10 Fertigstellungsanzeige	120
A.11 Eisenbahnbetriebliche Anforderungen und Sicherheitsauflagen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I	121
A.12 Kabelmerkblatt	130
A.13 Merkblatt erdverlegte Kabel	131
A.14 Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt	132
A.15 Planausschnitt KT	133

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 17. Juni 2024, eingegangen am 25. Juli 2024 in elektronischer Form ergänzt am 09. April 2025, 02. Juli 2025, 01. August 2025 und zuletzt am 06. August 2025, eingegangen am 11. August 2025 in Papierform.

Die Antragsunterlagen im Einzelnen sind in Anhang A.1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb

von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Vier Wochen vor Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests) ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

Es ist vor Start der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a. Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- b. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- c. Beseitigung von Störungen
- d. Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- e. Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

V.1.5

Die Anlage unter I.2 zur Notstromversorgung des Rechenzentrums ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.6

Dem Betriebspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Notstromversorgung dieses Rechenzentrums im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen nachweislich bekannt zu geben.

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.7

Der Anlagenbetreiber hat dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung (Ausfall von Messeinrichtungen, Auswerteeinrichtungen etc.) des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.8

Dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist spätestens drei Monate nach Start der Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild in elektronischer Form zu übersenden (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.1.10

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) nach § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen – mit Zusendung einer aktualisierten Fassung der § 52b Mitteilung.

V.1.11 Hinweis

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei NDMA einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

V.1.12 Bedingung

Der entsprechend dem Untersuchungskonzept erstellte Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 „Bodenschutz“ (im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.5) spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Mit der Inbetriebnahme der Anlage darf erst begonnen werden, wenn das RPDa Dezernat IV/F 41.5 zugestimmt hat. Eine Vorlage der Dokumente

per E-Mail (an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) ist ausreichend.

V.1.13

Die entsprechend dem Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vorgesehenen Bodenuntersuchungen in den von der Baumaßnahme betroffenen Bereichen sind vor Beginn der Errichtung der Anlage durchzuführen. Für den Fall, dass einzelne Ergebnisse aus den Bodenuntersuchungen für den Ausgangszustandsbericht nicht geliefert oder bewertet werden können (z.B. wegen Verlust von Proben im Labor oder Probenahme an der falschen Stelle), wären insoweit Gehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze als Ausgangszustand festzulegen.

V.1.14 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (insbesondere Turnus und Umfang) erfolgt durch das RPDa Dezernat IV/F 41.5. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichts festgelegt.

V.1.15

Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem RPDa Dezernat IV / F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.

V.1.16 Hinweis

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher kein Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

V.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.2.1

Die als Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 24. Juni 2025 (Projekt-Nr.: 22-03-41-FR), (im Folgenden Immissionsprognose) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V.2.2

Ein Betrieb der NDMA entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten o.a. Immissionsprognose ist nur zulässig, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit in der

Summe für den Notstrombetrieb und parallelen Testbetrieb nicht mehr als **360 Stunden pro Jahr** beträgt.

Hierbei ist der Testbetrieb auf die Betriebsszenarien und Zeiten nach Nebenbestimmung V.2.4.1 beschränkt.

V.2.3

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDM

- Motortypvariante für Data Hall Generatoren: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,13 MW
- Motortypvariante für Hausgenerator: Kohler V350C2_VDE TAD 1341GE mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,64 MW

bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.2.4 Zulässige Betriebsarten

V.2.4.1 Auflage

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDMA sind ausschließlich zugelassen:

- a) Die NDM sind ausschließlich als Notstromaggregate zu betreiben, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDM) und darüber hinaus, wenn
- b) jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im Funktionstestbetrieb jeweils maximal 10 Minuten im Leerlauf (0% Last) alle zwei Wochen betrieben wird oder
- c) jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im Wartungstestbetrieb jeweils maximal 240 Minuten bei 100% Last pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- d) jeder NDM jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen maximal 120 Minuten bei 100 % Last pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- e) jeder NDM zur Erprobung der Einsatzbereitschaft im „Black-Building-Test“ jeweils maximal 120 Minuten pro Kalenderjahr pro Modul betrieben wird oder
- f) jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im Inbetriebnahmetest jeweils maximal 16 Stunden bei 0-100% Last im Jahr der Inbetriebnahme betrieben wird.

Bei den Betriebszuständen b), c) und d) darf jeweils nicht mehr als ein NDM des Rechenzentrums betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb in diesen Testbetriebsszenarien b), c) und d) zulässig.

Parallelbetrieb ist nur in den Betriebszuständen e) und f) zulässig.

Ein Parallelbetrieb abweichend von den Betriebszuständen e) und f) muss im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter V.2.2 angegebenen Betriebsstundenzahl von 360 Stunden pro Jahr abgezogen werden.

Die restliche Stundenzahl steht dann für den Notstrombetrieb zur Verfügung.

V.2.4.2

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDM, welcher

- a) über die nach V.2.4.1 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der NDMA hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) - f) erfasst wird,

ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA mit Angabe des Grundes, der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDM, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM schriftlich anzuzeigen.

V.2.5 Inbetriebnahme

V.2.5.1

Der Termin für den Start der Inbetriebnahme (d.h. erste Beaufschlagung der Notstromdieselmotorenanlage für die Module M1bis M4 mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) der hiermit genehmigten NDMA ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich nach § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen.

Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv#c72388>) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per Email (an Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de) zu senden.

V.2.5.2 Bedingung

Der Start der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 zwei Wochen vorher anzuzeigen.

V.2.5.3

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ein Konzept zur Abstimmung vorzulegen, in dem bezogen auf die NDMA des Rechenzentrums dargelegt wird, wie bei Erreichen der genehmigten Betriebsstunden mit den NDM verfahren wird.

Hinweis:

Die Berechnung nach Leitfaden zum Nachweis hinreichend hoher Schornsteine basieren darauf, dass die NDMA nicht mehr als die genehmigten Stunden laufen.

V.2.5.4

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA sind alle NDM mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der Betriebszeiten und der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDM auszurüsten.

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen dieser NDM sind für jede NDM nach Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

V.2.5.5

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Auflage V.2.5.4 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung der geforderten Nachweise und Konzepte und vor Start der Inbetriebnahme der NDMA muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.2.6 Abgasableitung

V.2.6.1

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA sind die Höhen aller errichteten Kaminzüge zur Ableitung der Emissionen entsprechend Genehmigungsantrag auszuführen.

- Die Mindestschornsteinhöhe der Data Hall Generatoren beträgt **38 m über Grund**.
- Die Mindestschornsteinhöhe des Hausgenerators beträgt **21 m über Grund**.

Hierbei sind die Abgase der NDMA über Kamine senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.2.6.2

Für den Nachweis der nach Auflage V.2.6.1 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose ist spätestens eine Woche vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen vorzulegen. Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des o.a. Rechenzentrums aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.2.6.3

An den Emissionsquellen (d.h. an jedem errichteten Kaminzug) sind für Emissionsmessungen, die für den Normalbetrieb nach Start der Inbetriebnahme der NDMA an jedem Motor für Stick-

oxide als Stickstoffdioxid, Ammoniak, Kohlenmonoxid, Staub, Schwefeloxide als Schwefeldioxid und Formaldehyd durchzuführen sind, geeignete Messstellen nach Stand der Messtechnik einzurichten. Hierbei sind die Vorgaben nach DIN EN 15259 zu berücksichtigen.

Die Eignung und der ordnungsgemäße Einbau der jeweiligen Messstelle ist vor Ort vor Start der Inbetriebnahme der NDMA durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 02. Mai 2013, zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 30. April 2025 bekannt gegebenen Stelle zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Bericht dieser Stelle ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 vor Start der Inbetriebnahme der NDMA vorzulegen.

V.2.7 Emissionsbegrenzungen

V.2.7.1

Folgende Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen gelten für jeden einzelnen Motor (NDM) dieses Rechenzentrums als jeweils einzuhaltende Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDM (Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug):

Bezeichnung der Emissionsquellen für Modul M1	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug
Q1.1-E1 bis Q1.1-E4	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC1-A1 - DC1-A4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q1.2-E5 bis Q1.2-E8	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC1-B1 - DC1-B4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q1.3-E9 bis Q1.3-E12	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC1-C1 - DC1-C4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q1.4-E13 bis Q1.4-E16	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC1-D1 - DC1-D4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q1.5-E17	1x Hausgenerator Typ: Kohler V350C2_VDE TAD 1341GE	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub	507 10 202 2,10 60 50

Bezeichnung der Emissionsquellen für Modul M2	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm³] pro Kaminzug
Q2.1-E1 bis Q2.1-E4	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC2-A1 - DC2-A4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q2.2-E5 bis Q2.2-E8	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC2-B1 - DC2-B4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q2.3-E9 bis Q2.3-E12	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC2-C1 - DC2-C4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q2.4-E13 bis Q2.4-E16	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC2-D1 - DC2-D4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)

Bezeichnung der Emissionsquellen für Modul M3	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm³] pro Kaminzug
Q3.1-E1 - Q3.1-E4	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC3-A1 - DC3-A4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q3.2-E5 bis Q3.2-E8	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC3-B1 - DC3-B4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q3.3-E9 bis Q3.3-E12	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC3-C1 - DC3-C4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q3.4-E13 bis Q3.4-E16	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC3-D1 - DC3-D4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)

Bezeichnung der Emissionsquellen für Modul M4	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm³] pro Kaminzug
Q4.1-E1 bis Q4.1-E4	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC4-A1 - DC4-A4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q4.2-E5 bis Q4.2-E8	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC4-B1 - DC4-B4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q4.3-E9 bis Q4.3-E12	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC4-C1 - DC4-C4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)
Q4.4-E13 bis Q4.4-E16	4x Data Hall Generator Typ: Kohler KD3500-E KD83V16-5CES Gen.: DC4-D1 - DC4-D4	NOx als NO2 NH3 CO SOx als SO2 HCHO Gesamtstaub Geruch	507 10 123 2,04 60 50 8000 (ab 50% Last) 10000 (Leerlauf)

Die NDM müssen mit den Kennzeichnungen vor Ort eindeutig den Kennzeichnungen in der Immissionsprognose bzw. den Bezeichnungen der o.a. Tabelle zuordenbar sein.

V.2.7.2

Die Grenzwerte für die in Auflage V.2.7.1 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

V.2.7.3

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.2.7.4

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

Mit

E_M	gemessene Massenkonzentration,
E_B	Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,
O_M	gemessener Sauerstoffgehalt,
O_B	Bezugssauerstoffgehalt

V.2.8 Messung und Überwachung der Emissionen, Bezugs- und Betriebsgrößen

V.2.8.1

Für die für jeden NDM vorzulegenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß den Vorgaben nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV ist vor Start der Inbetriebnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung und vor Start der Inbetriebnahme der NDMA muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.2.8.2

Spätestens vier Monate nach Start der Inbetriebnahme der NDM und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Schwefeloxiden als Schwefeldioxid, Staub und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid und Ammoniak

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Auflage V.2.7.1 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen>)

feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Auflage V.2.7.1 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd und die Geruchstoffkonzentrationen sind darüber hinaus für diese NDM (am jeweiligen Kaminzug) einmalig binnen vier Monaten nach Start der Inbetriebnahme der NDMA Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

V.2.8.3 Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Auflage V.2.8.2 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.2.8.4

Die Termine der Einzelmessungen nach Auflage V.2.8.2 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- und dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

V.2.8.5

Für jede nach Auflage V.2.8.2 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der jeweils gültigen Fassung.

V.2.8.6

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände

durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 das Messkonzept abzustimmen und den Messtermin mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter:

- <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>
- <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>

V.2.8.7

Die Messberichte über die nach Auflage V.2.8.2 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den jeweiligen Messungen dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung). Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.2.8.8

Zur Durchführung der nach Auflage V.2.8.2 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten

Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.2.9 Hinweis

Die NDM unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen), sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittelgrosse-feuerungsanlagen>

V.3 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.3.1

Der Betrieb der NDM ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notstand) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung oder ähnlichem. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Hinweis: Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares und vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

V.3.2

Die Test- und Probeläufe der NDM, dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Es darf eine Gesamtbetriebsdauer der NDM von 8 h pro Tag nicht überschritten werden.

Testszenarien, die diese Gesamtbetriebsdauer überschreiten, sind auf mehrere Tage zu verteilen oder es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch bei geänderten Testszenarien eingehalten werden.

V.3.3

Die Einhaltung der maximalen Laufzeiten und der maximalen Anzahl der NDM ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

V.3.4

Der Test zum Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Black building-Test, mit Betrieb von allen NDM eines Moduls zeitgleich für max. zwei Stunden) darf pro Modul einmal jährlich durchgeführt werden.

Der Black building-Test ist als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Hinweis:

Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr).

V.3.5

Die Black building-Tests sind der Überwachungsbehörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) mindestens eine Woche vor Durchführung schriftlich (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen.

V.3.6

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten NDM (aufgeschlüsselt nach einzelnen NDM und Betriebstagen) ist zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März für das zurückliegende Kalenderjahr der Überwachungsbehörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) schriftlich (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.3.7

Die Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit der Gutachten Nr. 127N8 G1 - Revision 5 vom 29. August 2024 und die schalltechnische Stellungnahme zur Inbetriebnahme von Generatoren der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 04. April 2025 sind Bestandteil der Genehmigung. Die in der Prognose und der schalltechnischen Stellungnahme zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel (= Immissionsrichtwertanteile) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.3.8

Die Außenquellen (z.B. Generatoren-Container, Kaminmündung usw.) dürfen die in der Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit der Gutachten Nr. 127N8 G1 - Revision 5 vom 29. August 2024 in Kap. 6.2.1 in Tab. 8 (S. 20) bzw. die

in der schalltechnischen Stellungnahme zur Inbetriebnahme von Generatoren der Werner Gest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 04. April 2025 angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

V.3.9

Während der Inbetriebnahmephase der NDM ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen, Fortluftöffnungen usw. schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 zu übersenden (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

Soweit nach den Messungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

V.3.10

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. NDM usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

V.3.11

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.3.12

Spätestens drei Monate nach Start der Inbetriebnahme der NDMA sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der

jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tageszeit zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

V.3.13

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

V.3.14

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

V.3.15

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) vorzulegen.

V.3.16

Andienungsverkehr mit LKW ist auf dem Betriebsgelände nur in der Tageszeit (von 6 - 22 Uhr) zulässig. Sollten Anlieferungen in der Nachtzeit aus betriebstechnischen Gründen notwendig sein, ist der Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Immissionsrichtwertanteile dennoch eingehalten werden. Sollten die nächtlichen Anlieferungen im Zusammenhang mit einer Not-situation nach Nr. 7. 1 der TA Lärm stehen (z. B. aufgrund eines länger andauernden Stromausfalls), sind die nächtlichen Anlieferungen vorab beim Dezernat IV/F 43.1- Immissionsschutz schriftlich (E-Mail an: PoststelleIVF@rpda.hessen.de) anzukündigen.

V.3.17

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

V.3.18 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der NDMA sind folgende Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung

zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5), außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe **tags** (in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) zulässig:

IO 1:	John-F.-Kennedy-Str. 98	50 dB(A)
IO 2:	In den Heimerwiesen 2	65 dB(A)
IO 3:	Spitzenweg 48	65 dB(A)
IO 4:	Brown-Boveri-Str. 5	60 dB(A)
IO 4a:	Brown-Boveri-Str. 7	60 dB(A)
IO 4b:	Brown-Boveri-Str. 19	60 dB(A)
IO 5:	Hergerswiesenweg 31	60 dB(A)
IO 6:	Zum Glockenzehnten 37	55 dB(A)
IO 7:	Hanauer Landstr. 71	50 dB(A)
IO 8:	Underwood Kaserne	65 dB(A)
IO 9:	ABB-Gelände	65 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

V.3.19 Hinweis

Die von der NDMA inkl. aller Nebeneinrichtungen, dem dazugehörigen Grundstück und dem zugehörigen Fahrverkehr ausgehenden Geräuschemissionen dürfen die im Bebauungsplan Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ der Stadt Hanau festgesetzten Lärmemissionskontingente nicht überschreiten. Die sich daraus ergebenden zulässigen Immissionskontingente an den Immissionsorten sind in der Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit der Gutachten Nr. 127N8 G1 - Revision 5 vom 29. August 2024 in Tab. 9 genannt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.4 Grundwasserschutz

V.4.1

Bei Widersprüchen zwischen in den Antragsunterlagen enthaltenen Plänen „Versickerung Ost, Versickerung West, Verkehrsanlagen Ost, Verkehrsanlagen West“ und der Nebenbestimmung V.4.2 ist der Wortlaut der Nebenbestimmung maßgeblich.

V.4.2

Die Regenwasserzuflüsse der Haupt-Lieferrouten der Verkehrsflächen in die Versickerungsanlagen (topographische Tiefpunkte) sind mit einer Randeinfassung durch Hochbordsteine zu versehen, deren Lücken verschließbar vorgerüstet sind. Die Verschlussmittel sind durch den Betreiber jeweils direkt an den Zuflüssen/Lücken vorzuhalten. Im Havarie-/Brandfall oder bei

Unfällen, bei denen im Einflussbereich eines Regenwasserzuflusses zur Versickerung Flüssigkeiten auf die Verkehrsflächen gelangen könnten, die nicht versickert werden dürfen (z.B. Diesel/Harnstoff/Kühlmittel/Löschwasser, Aufstellung nicht abschließend), sind die Lücken sofort zu verschließen und die Flüssigkeiten sind entweder schnellstmöglich aufzunehmen (z.B. mit Bindemittel, Saugwagen, Schmutzwasserpumpen) und ordnungsgemäß zu entsorgen oder über die Schmutzwasserkanalisation in den Rückhaltetank abzuleiten und anschließend zu entsorgen.

V.4.3

Alle neu zu errichtenden Grundwassermessstellen (GWM – für AZB, Grundwasserüberwachung) sind mind. im Durchmesser DN 125 zu erstellen.

V.4.4

An dem in der Anlage (A.4) beigefügten Lageplan sind mit den für die Erstellung des AZB geplanten GWM die eingezeichneten zusätzliche GWM (Tiefe bis zum ersten Grundwasserstauer, Bezeichnung GWM 108 bis 111) zu erstellen. Sollte aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine Verschiebung der Lage der GWM erforderlich werden, ist diese im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.1 „Grundwasserschutz“ (im Folgenden RPDa Dezernat IV / F 41.1), abzustimmen.

V.4.5

Die vier neuen Grundwassermessstellen und die im AZB, Tabelle 5, genannten Grundwassermessstellen sind mindestens halbjährlich zu beproben und die entnommenen Proben sind jeweils auf die im AZB, Tabelle 3, genannten Untersuchungsparameter Wasser zu analysieren.

V.4.6

Vor jeder Probenahme ist eine Stichtagsmessung an den neu errichteten und den im AZB genannten Messstellen sowie GWM 12, GWM 14, GWM 18, GWM 21, GWM 22, GWM 23, GWM 24, GWM 28 und (soweit möglich) GWM 1 bis 5-GKH durchzuführen und es ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen. Im Vorfeld der Stichtagsmessungen ist die Funktionsfähigkeit der vorgenannten GWM (ohne GWM 1 bis 5 GKH) für die Messungen zu überprüfen und soweit erforderlich wiederherzustellen. Falls erforderlich sind die aktuellen Bestandsmessstellen (ohne GWM 1 bis 5 GKH) vor Beginn der Grundwasserstandsmessungen zusätzlich lage- und höhenmässig einzumessen. Sofern hier genannte Bestandsmessstellen nicht mehr auffindbar sind oder rückgebaut wurden, ist mit der Oberen Wasserbehörde (RPDa Dezernat IV / F 41.1) eine ggf. erforderliche Neuerrichtung abzustimmen.

V.4.7

Mindestens die ersten der aus den GWM entnommenen Grundwasserproben sind zusätzlich auf die in der Anlage 2, Teil 1 der Trinkwasserverordnung als Summe PFAS-20 aufgeführten Stoffe zu untersuchen.

V.4.8

Die erste Stichtagsmessung nach V.4.6 und die erste Beprobung der GWM sind kurzfristig nach deren Errichtung durchzuführen, eine zweite Probenahme dann vor Inbetriebnahme der geplanten Versickerung von Regenwasser und vor der Erstbefüllung der Tanks der NDMA. Im Anschluss gilt dann der halbjährliche Beprobungsturnus nach Nebenbestimmung V.4.5.

V.4.9

Zu der Errichtung der GWM und zu jeder Probenahme an GWM ist jeweils eine Dokumentation mit einer gutachterlichen Bewertung und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen anzufertigen und dem RPDa Dezernat IV / F 41.1 binnen sechs Wochen nach dem Probenahmetermin vorzulegen.

V.4.10

Das in der „Gefährdungsabschätzung Wasserschutzgebiets-VO“ der Hintzen Umweltberatung, 30. Juli 2025, Proj.-Nr. 100-02, Kap. 3.3, Nr. 3 (Seiten 9+10) dargestellte Hochbord in Richtung der südlich angrenzenden Grünflächen und der Anschluss der Verkehrsfläche über die in Rot dargestellte Entwässerungsrinne an die Schmutzwasserkanalisation ist umzusetzen, so dass die entsprechende Verkehrsfläche nicht an die Regenwasserversickerung angeschlossen wird. Die Ausführung ist von einem sachverständigen Gutachter vor Inbetriebnahme der Versickerung mittels Bestandsplänen und ggf. fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem RPDa Dezernat IV / F 41.1 vorab vorzulegen.

V.4.11

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist eine Inanspruchnahme der Wasserschutzgebietszonen II und I nicht zugelassen und auch nicht zulassungsfähig, insbesondere nicht für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen.

V.5 Bodenschutz

V.5.1

Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige Obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 „Bodenschutz“ (im Folgenden RPDa Dezernat IV / F 41.5), zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch das RPDa Dezernat IV / F 41.5 zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

V.5.2

Die auf dem Anlagengrundstück vorhandenen GWM sind in geeigneter Form vor Beschädigung zu schützen.

V.5.3 Hinweis

Für die im Antrag aufgeführte Fläche gibt es in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie einen Eintrag als „Altstandort“ mit dem Arbeitsnamen „Großauheim-Kaserne“, der Nr. 435.014.020-001.197 und dem Status „Altlast – Fläche teilsaniert“. Die Flurstücke 279/2 und 319/2 haben den Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“. Das Flurstück 279/29 hat den Status „Nachsorge“. Hintergrund hierfür ist die Kontaminationsfläche 3 (PFAS-Schaden), bei der zumindest noch ein Grundwassermonitoring erforderlich ist; im Übrigen ist im Bereich dieses Flurstücks ebenfalls die Sanierung abgeschlossen. Das bodenschutzrechtliche Verfahren wird unter dem Aktenzeichen IV/F-41.5-100i-1175 im Regierungspräsidium Darmstadt geführt.

V.5.4 Hinweis

Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 5. März 2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu trennen, einzustufen und zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) sind die in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) genannten Materialwerte (Grenzwerte und Orientierungswerte) und Vorgaben für die geregelten Einbauweisen in technische Bauwerke zu beachten.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

V.6 Abfallrecht

V.6.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfanginhalt
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Ölabscheiderinhalt
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Motorenöl

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlmittel

V.6.2

Änderungen der in V.6.1 genannten Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 „Abfallwirtschaft Ost“, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 42.1) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

V.6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige (gefährliche) Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde (RPDa Dezernat IV/F 42.1) formlos mitzuteilen.

V.7 Anlagenbezogener Gewässerschutz

V.7.1 **Gewerbliches Abwasser**

V.7.1.1

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III müssen alle erdverlegten Abwasserkanäle (Schmutzwasser) regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist gemäß den einschlägigen Vorschriften (DWA-A 142, DIN EN 1610, Hessische Eigenkontrollverordnung (EKVO)) durchzuführen. Es ist diesbezüglich ein jährlicher Bericht vorzulegen.

V.7.2 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Auflagen bezüglich der Abfüll-, Lager- und HBV-Anlagen:

V.7.2.1

Die Betriebsanweisungen sowie die Anlagendokumentationen sind zu erstellen und der bzw. dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Auflagen bezüglich der Abfüll-, Lager- und HBV-Anlagen:

V.7.2.2

Die Nachweise zum Bau der Anlagen (für Tanks, Rohrleitungen und Tagestanks) sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen und den aktuellen Zulassungen zu erbringen und bei den Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V.7.2.3 Hinweis

Hinweis auf § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 zur AwSV: Die vier Abfüllanlagen für Dieselkraftstoff (Gefährdungsstufe B), die Lageranlage für Dieselkraftstoff (4 m³, für den Hausgenerator, Gefährdungsstufe B), die 64 Lageranlagen für Dieselkraftstoff (Bellytanks, 26 m³, Gefährdungsstufe C) und 64 HBV-Anlagen (Generatoren; Gefährdungsstufe B) sind einer Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre zu unterziehen. Im Fall der Stilllegung besteht ebenfalls die Verpflichtung zu einer Sachverständigenprüfung.

Bei den Abfüllanlagen gehört zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit (siehe Fußnote 3 zur Tabelle in Anlage 6 zur AwSV).

Auflagen bezüglich der Abfüllanlagen:

V.7.2.4

Das Gefälle der Abfüllfläche muss zwischen 1,5 % und 2,0 % betragen. Ein größeres Gefälle ist nicht zulässig.

V.7.2.5

Auf der Abfüllfläche ist ein geeigneter Anfahrerschutz vorzusehen, um die mechanische Sicherheit beim Befüllen gewährleisten zu können.

V.7.2.6

Für die Abfüllfläche mit den Betonfertigteilen und der Verfügung sind die Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) bei der Inbetriebnahmeprüfung zu erbringen.

V.7.2.7

In der Betriebsanweisung sind auch die Anforderungen für das Befüllen mit Harnstoff zu berücksichtigen. So sind vor jeder Betankung mit Harnstoff alle Bodenabläufe zu verschließen.

V.7.2.8

Die Betankungsflächen sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind diese umgehend zu beheben.

Auflagen bezüglich Leckagerückhaltung in der Abwasseranlage:

V.7.2.9

Für das Abscheidesystem ist zur Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllanlagen eine aktuelle Zulassung des Systems als Abwasseranlage durch das DIBt oder der Nachweis nach EN 858 vorzulegen. Die ausreichende Nenngröße des Leichtflüssigkeitsabscheiders ist mit Berechnung der erforderlichen Niederschlagsmenge nachzuweisen.

V.7.2.10

Es sind zur Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllanlagen Nachweise zur Zulassung und Dichtheit der Abscheidesysteme nach DIN 1999-100, zur Dichtheit des Entwässerungssystems mit Rinne nach DIN EN 1610 sowie über die eingebauten Materialien vorzulegen.

Sofern der Nachweis der Rückstausicherheit anders nicht erbracht werden kann, ist ein Rückstauschutz in Form einer Hebeanlage nach dem Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

V.7.2.11 Hinweis

Gemäß § 22 Abs. 4 AwSV sind die Leichtflüssigkeitsabscheider und die Zuleitungen von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 AwSV einzubeziehen. Es gilt somit der gleiche Prüfzyklus wie für die Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B im Wasserschutzgebiet: fünfjährlich wiederkehrend.

Als anzuwendende allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 15 Abs. 1 AwSV kommt hier vor allem die TRwS 787 „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ (Arbeitsblatt DWA-A 787 [TRwS 787]) in Betracht.

Folglich muss die bauliche Ausführung der Zuleitungskanäle zu den Abscheidern Dichtheitsprüfungen mit bestimmtem Prüfdruck ermöglichen.

Auflagen bezüglich der HBV-Anlagen (Data Hall Generatoren)

V.7.2.12

Die Standsicherheitsnachweise für die 64 „Türme“, jeweils bestehend aus einer doppelwandigen Diesel-Lageranlage („Belly-Tank“) und einem darauf aufgesetzten NDMA-Container, sowie für die Betonsockel, auf denen die Dieseltanks stehen, und die Bodenplatte des Löschwasserrückhaltebeckens, sind vorzulegen, bevor mit dem Errichten der Anlagen begonnen wird. Dieselben Standsicherheitsnachweise sind zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme der/ dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.

(Die beschriebene „Turm“-Konstruktion ist auch bekannt als „Notstromaggregat mit Unterflur-tank“.)

V.8 Arbeitsschutz

V.8.1 Hinweis

Die Gefährdungsbeurteilung für das Rechenzentrum und die Notstromversorgung ist aufgrund

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung und
- Gefahrstoffverordnung

zu ergänzen, zu dokumentieren und aktuell zu halten.

V.8.2 Hinweis

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis entsprechend Gefahrstoffverordnung zu führen und aktuell zu halten

V.9 Baurecht

V.9.1 Bedingung

Vor Baubeginn ist eine unterzeichnete Baubeginnsanzeige mit Angabe des Baubeginns und der Benennung eines verantwortlichen Bauleiters vorzulegen. Die Anzeige hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks BAB 17 (https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2025-09/2020_bab_17.pdf) zu erfolgen.

V.9.2 Auflösende Bedingung

Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft und der entsprechende Prüfnachweis der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorgelegt wurde.

V.9.3 Auflösende Bedingung

Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn das Brandschutzkonzept durch das Brandschutzamt / die Feuerwehr der Stadt Hanau geprüft und freigegeben wurde.

V.9.4 Bedingung

Mit den Bauarbeiten für die beantragte Notstromdieselmotoren darf erst nach Erteilung einer Baugenehmigung für das geplante zugehörige Rechenzentrum begonnen werden.

V.9.5 Bedingung

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit durch Vorlage gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen erbracht wird. Mit den Bauarbeiten darf erst nach deren Vorlage begonnen werden.

V.9.6

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters erforderlich.

V.9.7 Hinweis

Es handelt sich hier um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

V.9.8 Hinweis

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 ASiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

V.9.9

Die Baubeginnsanzeige gemäß § 75 Abs. 3 HBO (dem Bescheid als Anlage A.9 beigelegt) ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
- gültige bauaufsichtliche Zulassungen der Container.

V.9.10 Hinweis

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

V.9.11 Hinweis

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 Abs. 2 HBO (dem Bescheid als Anlage A.8 beigelegt) dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Angaben über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

V.9.12

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung (dem Bescheid als Anlage A.10 beigelegt) gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Bauaufsicht vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung der Bauleitung, dass die Container entsprechend der gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen dauerhaft und standsicher aufgestellt worden sind.

V.9.13 Hinweis

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

V.9.14

Die Formblätter (Baubeginnsanzeige, Mitteilung der abschließenden Fertigstellung sowie Bauschild) sind rechtzeitig vor den entsprechenden Bautenständen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau anzuzeigen; das Bauschild ist auf der Baustelle auszuhängen.

Hinweis: Die Formblätter (Baubeginnsanzeige (A.9), Mitteilung der abschließenden Fertigstellung (A.10) sowie Bauschild (A.8)) sind dem Bescheid als Anlage beigelegt.

V.10 Kampfmittelräumung

V.10.1

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist auf allen Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden und in denen durch Nachkriegsbebauungen keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens fünf Metern durchgeführt wurden, eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in eine Tiefe von fünf Metern (ab GOK IIWK) durchzuführen. Die Sondierungen haben grundsätzlich unter EDV-gestützter Datenaufnahme zu erfolgen.

V.10.2

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. aufgrund von Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen vor Durchführung bodeneingreifender Bauarbeiten weitere Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

V.10.3

Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen, sich eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die untersuchten Flächen ersichtlich sind. Zudem ist das bei der Räumung verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

V.10.4

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im Format ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, im Folgenden RPDa Dezernat I 18, per E-Mail an kmrd@rpda.hessen.de vorzulegen. Es sind geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

V.10.5

Eine Überprüfung der im beiliegenden Lageplan (A.4) rot gekennzeichnet Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen vorzunehmen.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

V.10.6

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen | 18 KMRD- 6b 06/05-Ha 1315-2024 anzugeben und eine Kopie dieses Bescheides beizufügen.

Eine Kopie des Auftrages ist dem RPDa Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme per E-Mail an kmrd@rpda.hessen.de zuzusenden.

V.10.7 Hinweis

Die in der Stellungnahme des RPDa Dezernat I 18 enthaltenen „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ sind diesem Bescheid als Anlage (A.6) beigelegt.

V.10.8 Hinweis

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist eine Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand erforderlich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3 der genannten Allgemeinen Bestimmungen.

V.10.9 Hinweis

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

V.10.10 Hinweis

Die im Bescheid enthaltenen fachlichen Angaben und Bewertungen des RPDa Dezernat I 18 sind in allen weiteren Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

V.11 Brandschutz

V.11.1 Auflage

Für das Bauvorhaben ist eine Zufahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen. Die Zufahrt muss den Anforderungen der in Hessen eingeführten Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sowie dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Hanau (Stand Mai 2022), entsprechen.

Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

"Feuerwehruzufahrt-Haltverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch das Siegel der Bauaufsichtsbehörde über das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz. Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planungsunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, (Telefon 06181/ 6764-140 oder -142) abzustimmen.

Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein. Auf das Einhalten des Halteverbots innerhalb von Feuerwehruzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Auf das Merkblatt "Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten" wird hingewiesen.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen.

V.11.2

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 und auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 200g/m² sein. Anders erstellte Pläne werden nicht angenommen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Weiterhin sind die Pläne der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Mai 2022, ist zu beachten und anzuwenden.

V.11.3

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie dem Merkblatt "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des FA VB/G, eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. (96 m³/h), mit einem Mindestdruck von 2 bar, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein.

Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Amt für Brand und Bevölkerungsschutz vorzulegen.

V.11.4

Das Gebäude ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufzuschalten.

Die Ausführungsplanung ist mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau abzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind dem Merkblatt Brandmeldeanlagen, welches beim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau angefordert werden kann, zu entnehmen.

V.11.5

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A bis C nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen.

Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teile B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen.

Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

V.11.6

Zur Löschwasserversorgung sind pro Modul auf der Generatorenseite in Absprache mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Überflurhydranten anzuordnen.

Bei Anordnung von neuen Hydranten ist darauf zu achten, dass aus einsatztaktischen Gesichtspunkten, die Hydranten auf einer Gehwegseite angeordnet werden und sich nicht auf der Straße oder auf ausgewiesenen Parkflächen befinden. Überflurhydranten sind zu bevorzugen.

V.11.7

Für die baulichen Anlagen ist eine Löschwasserrückhaltung, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, zu erstellen.

V.11.8

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3, an zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten.

Anzahl, Größe, Art und Ort der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit den für den Brandschutz einschließlich Gefahrenabwehr zuständigen Stellen (Fachplaner, Feuerwehr etc.) abzustimmen.

V.11.9

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7 (1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

V.11.10

Die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Nach § 15 des HBKG werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

V.15 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.15.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.15.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VI.2 Antragsgegenstand und Anlagenabgrenzung

Die Data 4 Germany S.à.r.l., plant am Standort Depotstraße, 63457 Hanau, Gemarkung Großauheim die Errichtung und den Betrieb eines Rechenzentrums (Rechenzentrum-Campus Hanau) bis Endausbau bestehend aus sechs eigenständigen Gebäuden (Modul M1-M6), dessen Realisierung in zwei Teilgenehmigungen vorgesehen ist.

Zur Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums im Falle eines Stromausfalls sind im Endausbau insgesamt 128 Notstromdieselmotoren (NDM) mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 913 MW vorgesehen.

Für die Module M1 bis M4 sind 64 NDM (je Modul 16 NDM) sowie ein Hausgenerator mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 457 MW, für die Module M5 und M6 sind voraussichtlich 64 NDM (je Modul 32 NDM) vorgesehen.

Für die NDM der Module M1 bis M4 und für die NDM der Module M5 und M6 werden jeweils Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand dieser ersten Teilgenehmigung ist die Notstromversorgung für die Module M1 bis M4. Hierfür wird eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung

und der Betrieb der unter I.2 beschriebenen Anlagenteile einschließlich der erforderlichen baulichen Einrichtungen beantragt.

Die insgesamt 65 NDM zur Notstromversorgung des Rechenzentrums bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

Aufgrund der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 457 MW für die genehmigungspflichtige Anlage nach Antragsgegenstand dieser ersten Teilgenehmigung wird aufgrund der Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für die Anlage unter I.2 zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die BImSchG-Anlage ist eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2024/1785/EU). Jeder NDM ist mit einer Abgasreinigung SCR zur NOx-Minderung ausgerüstet.

Die Genehmigung berechtigt damit zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 64 NDMA und einem Hausgenerator mit einer FWL von insgesamt 457 MW entsprechend den Betriebsszenarien nach den Vorgaben in den Nebenbestimmungen unter V.

Anlagenabgrenzung zum erweiterten Rechenzentrum-Campus Hanau

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Parallel zum Antrag nach § 4 BImSchG für die Notstromversorgung wurde für die Errichtung des Rechenzentrum-Campus Hanau mit vier Modulen (M1 bis M4), einem Bürogebäude, einem Eingangsgebäude und 220 PKW-Stellplätzen ein Bauantrag bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau gestellt (Aktenzeichen der Bauaufsicht der Stadt Hanau: BN-2023-86).

Die Batterie-gepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums zur Überbrückung der Zeit, die die NDM bei Stromausfall benötigen um zu starten. Die USV-Anlagen dienen nicht der NDMA und sind daher nicht Teil dieser Genehmigung.

Die Rückkühler des Rechenzentrums dienen dem Kühlen der Datenhallen. Da sie nicht den NDM dienen, sind diese nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Im Regelfall bezieht das Rechenzentrum den Strom vom Umspannwerk. Dieses Umspannwerk ist nicht als Teil der BlmSchG-Anlage zu betrachten, da dieses keine dienende Funktion hinsichtlich der NDMA hat und ist somit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die Data 4 Germany S.à.r.l., Boulevard Royal 26A, L-2449 Luxemburg, vertreten durch Michael Hintzen, Sternwartstraße 64, 40223 Düsseldorf, hat am 17. Juni 2024, eingegangen am 25. Juli 2024, zuletzt ergänz am 06. August 2025, eingegangen am 11. August 2025 in Papierform, gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 BlmSchG einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 64 NDM als Data Hall Generatoren und einem Hausgenerator mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum-Campus Hanau gestellt (1 Teilgenehmigung).

Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums Campus Hanau im Fall eines Stromausfalls ist bis Endausbau eine NDMA mit insgesamt 128 Notstromdieselmotoren und ein Hausgenerator vorgesehen. Dies entspricht einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis Endausbau in der Höhe von 913 MW. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Gesamtvorhaben bis Endausbau ist in einem gestuften Genehmigungsverfahren mit zwei Teilgenehmigungen nach § 8 BlmSchG beantragt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gesamtanlage im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. Teilgenehmigung wird in den Fachbeiträgen der Endausbauzustand mit den NDMA der Module M1 bis M6 berücksichtigt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein.

Mit Antrag vom 17. Juni 2023, eingegangen am 25. Juli 2024, zuletzt ergänz am 06. August 2025, eingegangen am 11. August 2025 in Papierform, hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt.

Gegenstand des Antrags nach § 8a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns war die vorzeitige Errichtung für das Modul M1 der folgenden Anlagenteile:

- der Abfüllfläche
- der Lagertanks für Diesel und Harnstoff, Rohrleitungen
- der Generatoren
- Schornsteine

einschließlich aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Für Modul M1 umfasste die Zulassung des vorzeitigen Beginns darüber hinaus die Durchführung von Funktionsprüfungen der Versorgungsanlagen für Diesel und Harnstoff, jedoch ohne

Befüllung der Anlagen mit Hilfs- oder Betriebsstoffen bzw. Brennstoff, ohne Betrieb der Generatoren und ohne Verbrennung von Diesel.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG war am 22. Dezember 2025 nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.1.1 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 26. Juli 2025 erstmals um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten.

Weitere umfangreiche Nachforderungen durch die Fachbehörden führten dazu, dass die Antragstellerin die Antragsunterlagen zuletzt am 06. August 2025 in elektronischer Form und im Nachgang am 11. August 2025 in Papierform wesentlich ergänzt hat. Danach erfolgte eine weitere Beteiligungsrunde der Fachbehörden.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 06. August 2025 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, festgestellt.

VI.3.1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Vollständigkeit der Antragunterlagen wurde das Vorhaben am 18. August 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 34/2025, S.915) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen wurden vom 25. August 2025 (erster Tag) bis 24. September 2025 (letzter Tag) gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Sie lagen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt, sowie bei drei von dem Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

- Auslegungsstelle Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau,
- Gemeinde Hainburg, Gemeindeverwaltung (Rathaus), Retzer Straße 1, 63512 Hainburg,
- Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg.

Einwendungen konnten im Zeitraum vom 25. August 2025 (erster Tag) bis 24. Oktober 2025 (letzter Tag) erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 20 UVPG erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens auch über das zentrale Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

VI.3.2 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für das Vorhaben unter I.2 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 – hinsichtlich Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - Dezernat III 31.1 – hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 31.2 – hinsichtlich Belangen der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1 – hinsichtlich Belangen der Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene,
 - Dezernat III 33.3 – hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/F 41.1 – hinsichtlich Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/F 41.2 – hinsichtlich Belangen des Oberflächengewässers,
 - Dezernat IV/F 41.4 – hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/F 41.5 – hinsichtlich Belangen des Bodenschutzes,
 - Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 51.1 – hinsichtlich Belangen der Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei und internationaler Artenschutz,
 - Dezernat V 52 – hinsichtlich Belangen des Forstens
 - Dezernat V 53.1 – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 65 Arbeitsschutz – hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes
- der Magistrat der Stadt Hanau,
 - Planen, Bauen und Umwelt
 - Bauaufsichtsamt hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Hanau Infrastruktur Service hinsichtlich
 - Brandschutzamt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz hinsichtlich
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
 - Gesundheitsamt

- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege,
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – Abteilung Immissionschutz – I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt Der Landesbevollmächtigte für technische Bahnaufsicht,
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte
- Stadtwerke Hanau GmbH

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

VI.3.3.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes UVP-pflichtiges Vorhaben der Spalte 1. Gemäß § 6 UVPG besteht für das Neuvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet und der Größen- bzw. Leistungswert nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 überschritten ist.

In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDM den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (UVP-Bericht der OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 07. April 2025, Kapitel 20), die bereits die Auswirkungen der späteren Gesamtanlage mit sechs Modulen (M1 bis M6) und einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 913 MW untersucht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Verfahrens.

VI.3.3.2 Grundlagen der Prüfung und Bewertung

Gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblicher nachteiliger Auswirkungen ein.

Das Prüfverfahren umfasst nach § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere,

- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liegen

- die Antragsunterlagen
- Insbesondere:
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm,
 - Prognose der Emissionen und Immissionen sowie Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Ableitung der Abgase aus den Notstromaggregaten,
 - FFH-Verträglichkeitsstudie,
 - Artenschutzrechtliche Prüfung,
- die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden,
 - eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde

zugrunde.

Äußerungen und Einwendungen Dritter liegen nicht vor.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

VI.3.3.3 Untersuchungsgebiet

Für die Untersuchungen wurde ein Untersuchungsraum festgelegt. Der Untersuchungsraum für den vorliegenden UVP-Bericht wurde in Abhängigkeit von dem zu betrachtenden Schutzgut und im Hinblick auf die vom Vorhaben zu erwartenden Umweltwirkungen (Wirkfaktoren) festgelegt.

Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus den Vorgaben der TA Luft. Als Beurteilungsgebiet ist gemäß Anhang 2 Ziffer 8 das 50-fache der Schornsteine anzunehmen. Dieses Beurteilungsgebiet stellt den allgemeinen Untersuchungsraum und die Mindestgröße für des Untersuchungsgebietes dar.

Die erforderliche Schornsteinhöhe für das beantragte Vorhaben beträgt 38 m. Damit ergibt sich ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.900 m um den Vorhabenbereich. Bestandteil des Untersuchungsgebietes sind damit neben Teilflächen der Stadt Hanau mit den

Ortsteilen Großauheim und Klein-Auheim auch Teilflächen der Gemeinde Großkrotzenburg sowie kleine Flächen der Gemeinde Hainburg.

Die Erfassung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigen die einzelnen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet.

Die Schutzgüter werden hier insoweit beschrieben, wie diese oder deren Umweltfunktionen durch Luftschadstoffimmissionen/-depositionen nachteilig betroffen sein könnten.

VI.3.3.4 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Ausführung stellt eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen dar. Vertiefende Angaben zur Methode und Bewertung können dem UVP-Bericht (Kapitel 20 der Antragsunterlagen) entnommen werden.

Für die in § 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter sind durch das Vorhaben die folgenden betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten:

VI.3.3.4.1 Schutzgüter Mensch und Luft

Der Mensch kann direkt durch Lärm, Erschütterungen bzw. Lichtemissionen oder indirekt z. B. über den Luftpfad betroffen sein.

Luftimmissionen

Für die Darstellung und Bewertung der Emissionen und Immissionen luftfremder Stoffe liegt im Rahmen der Antragsstellung eine Prognose der Emissionen und Immissionen (iMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO. KG sowie eine Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Ableitung der Abgase aus den NDM vor, die den Endausbau des Campus nach aktuellem Planungsstand berücksichtigt.

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens unter I.2 auf das Schutzgut Mensch werden die Richtwerte der TA Luft, der 39. BImSchV sowie der Leitfaden¹ des RP Darmstadt herangezogen. Maßgeblich ist, dass die Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung die jeweiligen Immissionsgrenzwerte flächendeckend einhält, sodass der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist.

Gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft beträgt die Irrelevanzschwelle grundsätzlich 3 % des jeweiligen Immissionswertes. Aufgrund weiterer bestehender bzw. geplanter Rechenzentren in Standortnähe wird entsprechend dem Leitfaden des RP Darmstadt eine verschärfte Irrelevanzschwelle von 1 % des Immissionswertes (Jahresmittelwert) zugrunde gelegt.

¹ Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdiesel-motoranlagen (NDMA) des Regierungspräsidiums Darmstadt (Stand Februar 2017), veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn_Vermerk_neu.pdf

Nach den Ergebnissen der Immissionsprognose werden bei einer maximalen Betriebszeit der NDMA im Notstrombetrieb von 360 Stunden pro Jahr alle für den Schutz der menschlichen Gesundheit maßgeblichen Immissionswerte eingehalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.4.1.1 verwiesen.

Schallimmissionen

Die Bewertung von Schallimmissionen erfolgen insbesondere nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Diese Richtwerte gelten für die Gesamtbelastung, die sich aus der Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage und der Vorbelastung durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, zusammensetzt.

In der Schallimmissionsprognose (GUTACHTEN NR. 127N8 G1 - Revision 5, Neubau eines Rechenzentrum-Campus mit 4 Rechenzentrums-Modulen, einem Bürogebäude, einem Eingangsgebäude und 220 PKW-Stellplätzen – Schallimmissionsprognose GENEST (2024a)) wurden die Emissionen des gesamten Rechenzentrums als auch der BImSchG-Anlage berücksichtigt.

Im Ergebnis liegen sowohl bei der isolierten Betrachtung der gemäß BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagenteile als auch bei der Gesamtbetrachtung des geplanten Rechenzentrums die ermittelten Beurteilungspegel einer möglichen Lärmbelastung an den relevanten Immissionsorten im Testbetrieb (Regelfallbetrieb) deutlich unter den zulässigen anteiligen Immissionsgrenzen und im Black-Building-Test (alle NDM eines Moduls gleichzeitig für die Dauer von 120 Minuten in Betrieb), der als seltenes Ereignis gilt, deutlich unter den Vorgaben der TA Lärm.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.4.1.2 verwiesen.

Geruchsimmissionen

Für die Darstellung und Bewertung Geruchsimmissionen liegt die Prognose der Emissionen und Immissionen (iMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO. KG (2025) vor, die den Endausbau des Campus nach aktuellem Planungsstand berücksichtigt. Darüber hinaus wurden ergänzend die Geruchsimmissionen der einmaligen Inbetriebnahme der Anlage untersucht (iMA RICHTER & RÖCKLE GMBH & CO. KG (2025a)).

Gemäß Anhang 7 TA Luft (2021) sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die Immissionswerte gemäß TA Luft 2021 Anhang 7 Nr. 3.1 überschreitet.

Bei Einhaltung eines erwarteten Immissionsbeitrages (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nr. 4.5 Anhang 7 TA Luft (2021)) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr ist gem. Anhang

7 Nr. 3.3 der TA Luft davon auszugehen, dass eine geplante Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchzusatzbelastung sowohl im Regelfallbetrieb als auch bei der Inbetriebnahmeprüfung in allen Schichten das Irrelevanzkriterium gemäß Anhang 7 Nr. 3.3 der TA Luft von 2 % nicht überschreitet.

Die höchste berechnete Geruchsstundenhäufigkeit liegt bei 3,1 % und befindet sich direkt nordwestlich an das Betriebsgelände anschließend. Das dort am Kahlen Weg 9 bestehende Gebäude stellt ein Vereinsheim dar und dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt. Es handelt sich damit um keine beurteilungsrelevante Nutzung.

Rauminanspruchnahme

Bereits als Grundlage für die Baugenehmigung des Rechenzentrums wurde eine Landschaftsbildanalyse durchgeführt, welche auch die gemäß BImSchG-genehmigungspflichtigen Schornsteine berücksichtigte. Gemäß dieser Landschaftsbildanalyse ist das Vorhaben mit keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Gebietes und damit für das Wohnumfeld sind aus diesem Grunde ebenfalls nicht zu erwarten. Die geplanten Schornsteine werden sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen und keine Beeinträchtigung darstellen. Die bestehende Erholungsfunktion des Gebietes bleibt erhalten.

Trinkwasserversorgung

Entsprechend dem Entwässerungskonzept sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebietszone vor Verunreinigung vorgesehen (vgl. Kap. 4.2.4 des UVP-Berichts). Das bestehende Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Kap. 8.5.5). Die Trinkwasserversorgung ist damit weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. Auch eine Verschmutzung des Bodens, mit dem die Menschen direkt oder indirekt über die Nahrung in Kontakt geraten könnten, ergibt sich nicht (vgl. Kap. 8.4.5 des UVP-Berichts). Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch eine Leckage ist nicht zu befürchten.

Die Gefahr durch mögliche Leckagen für die Versorgung mit Trinkwasser wird durch die geplanten Sicherheitsmaßnahmen minimiert. Beeinträchtigungen der Gesundheit des Menschen ergeben sich nicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.4.1.7.5 verwiesen.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit NDM für das Rechenzentrum-Campus in Hanau für die Schutzgüter Mensch und Luft keine Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft

VI.3.3.4.2.1. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erfassung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen erfolgt nach Maßgabe der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit werden insbesondere die Einstufung der Biotoptypen in der Roten Liste des Bundesamtes für Naturschutz, die Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG sowie bestehende Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.

Ergänzend werden bekannte Vorkommen seltener oder bemerkenswerter Arten im Untersuchungsgebiet erfasst und bewertet. Die Schutzwürdigkeit der Arten richtet sich nach ihrem Gefährdungsstatus in den relevanten Roten Listen sowie ihrer Einstufung in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere ausgewiesene Schutzgebiete. Die darin liegenden Biotope besitzen daher eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit. Zusätzlich bestehen Hinweise auf weitere gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe. Auch zahlreiche im Gebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten weisen eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

In der Immissionsprognose wurde geprüft, ob es einen hinreichenden Anhaltspunkt nach Nr. 4.8 TA Luft dafür gibt, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoff- und Säureeinträge in die FFH-Gebiete und gesetzlich geschützten Biotope kommen kann.

Ein Kriterium dafür, dass die Auswirkung eines Vorhabens gering ist, ist die Unterschreitung des sogenannten Abschneidekriteriums für den Stickstoff- und Säureeintrag. Dieser wurde in der TA Luft 2021 Anhang 8 für den Stickstoffeintrag auf 0,3 kg N/ (ha*a), für den Säureeintrag auf 0,040 keq Säureäquivalente festgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. Mai 2019 - BVerwG 7 C 27.17 festgelegt, dass auch bei kumulativen Projekteinwirkungen das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ (ha*a) Stickstoff zur Beurteilung ausreichend ist. Für kumulierende Projekte wird im Urteil der Wert von 0,030 keq/(ha*a) für den Säureeintrag als Abschneidekriterium festgesetzt. Die TA Luft 2021 unterscheidet die Bewertung von FFH-Gebieten (Anhang 8) im Hinblick auf Stickstoff- und Säureeintrag und von anderweitigen empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen hinsichtlich des Stickstoffeintrags (Anhang 9). Für geschützte Biotope wäre von einem irrelevanten Stickstoffeintrag von 5 kg/ha*a auszugehen. In der Betrachtung der Immissionsprognose werden die gesetzlich geschützten Biotope sowie die „Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope“ gleichgestellt mit den FFH-Gebieten und oben genannte Kriterien für FFH-Gebiete angesetzt. Zur Bewertung wurde die Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (2025) herangezogen.

Erhöhte Stickstoff- und Säuredepositionen über den Abschneidekriterien betreffen Teile der Zone I des Landschaftsschutzgebiets „Stadt Hanau“. Die maximalen Werte werden in einem jungen Eichenwald prognostiziert, während in angrenzenden Buchen- und Kiefernbeständen geringere, aber ebenfalls erhöhte Depositionen auftreten.

Aufgrund der bereits bestehenden hohen Hintergrundbelastung sowie vorhandener Stressfaktoren in den Waldbeständen stellen die prognostizierten zusätzlichen Einträge jedoch nur eine geringe Erhöhung dar. Für die betroffenen Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Luft und Klima sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Depositionen zu erwarten sind.

In den im Untersuchungsgebiet liegenden FFH-Gebieten des Natura-2000-Netzes werden die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säuredepositionen nicht überschritten.

Die in der Hessischen Landesbiotopkartierung erfassten geschützten Biotope liegen auf der gegenüberliegenden Flussseite und sind nicht von erhöhten Depositionen betroffen. Konflikte oder Risiken für gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope bestehen daher nicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.4.1.7.1 verwiesen.

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Anlagenteile gehen vorhandene Biotope verloren, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch nicht betroffen. Die Eingriffe wurden im Bebauungsplan Nr. 95.3 bilanziert und durch Biotopaufwertungen vollständig kompensiert.

Die Fläche ist Lebensraum u. a. für europäische Vogelarten sowie für Zauneidechse und Zwergfledermaus. Durch festgesetzte und bereits umgesetzte Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (Vgl. Kap. 8.2.5 im UVP-Bericht).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.4.1.7.1 verwiesen

Schallimmissionen

Zur Bewertung wurde insbesondere die in den Antragsunterlagen vorliegende Schallprognose herangezogen. Im Testbetrieb (Regelfallbetrieb) sowie im Black-Building-Test sind Beeinträchtigungen auch sensibler Tierarten weder durch die Schallemissionen, die auf die gemäß BImSchG-genehmigungspflichtigen Anlagenteilen zurückzuführen sind, noch durch Schallemissionen, die mit der Gesamtanlage des Rechenzentrums im Zusammenhang stehen, zu befürchten.

Lediglich im Notstrombetrieb, der nach Möglichkeit jedoch vermieden wird, ist im direkten Umfeld des Vorhabens eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Fledermäuse durch nächtlichen Lärm möglich, die jedoch als nicht erheblich beurteilt wird (Vgl. Kap. 8.2.5 im UVP-Bericht).

Rauminanspruchnahme und Landschaftsbild

Bereits als Grundlage für die Baugenehmigung des Rechenzentrums wurde eine Landschaftsbildanalyse durchgeführt, welche auch die gemäß BImSchG-genehmigungspflichtigen Schornsteine bereits berücksichtigte. Durch die lichtgraue Gestaltung der Schornsteine sind diese an die Farbe des Himmels angepasst. So wird die „atmosphärische Auflösung“ gefördert

und die Störfunktion reduziert. Das Untersuchungsgebiet ist durch das angrenzende Kraftwerk, Gewerbegebiete und Siedlungsflächen geprägt, sodass sich das Rechenzentrum und die Schornsteine in das bestehende Landschaftsbild einfügen.

Eine nächtliche Beleuchtung der Schornsteine ist nicht vorgesehen. Daher sind Beeinträchtigungen von Zugvögeln nicht zu erwarten.

Durch die Rauminanspruchnahme bzw. visuelle Wirkung der Schornsteine bzw. Schornsteingruppen ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Trinkwasserversorgung

Die Leckage der Dieseltanks sowie der Tankwagen und Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- und Schmiermittelkreisläufe, durch welche die Vegetationsstandorte und die Habitate verunreinigt werden können, ist aufgrund der bestehenden Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 4.2.2, 4.2.34.2.8.1 UVP-Bericht).

Darüber hinaus sind entsprechend dem Entwässerungskonzept weitere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebietszone vor Verunreinigung vorgesehen (vgl. Kap. 4.2.4). Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch eine mögliche Leckage ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus Hanau für das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine erheblichen Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.2.2. Schutzgut Landschaft

Die gesetzlichen Anforderungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Danach sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln. Landschaftsschutzgebiete besitzen hierbei eine besondere Bedeutung für den Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Rauminanspruchnahme

Die Gebäude des geplanten Vorhabens überschreiten im Bebauungsplan Nr. 915.3 festgesetzte maximale Höhe von 22 m im Wesentlichen nicht. Die geplanten Schornsteine der NDM werden jedoch eine Höhe von bis zu 38 m aufweisen und überschreiten damit die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe um 6 m. Hierdurch kann grundsätzlich eine zusätzliche visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild entstehen.

Für die an das geplante Vorhaben angrenzenden Bereiche, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen, kann eine erhöhte Sichtbarkeit der Schornsteine auftreten. Durch die vorgesehenen zusätzlichen Baumpflanzungen kann die Beeinträchtigung jedoch vermieden werden, da diese die bis zu 38 m hohen Schornsteine des Rechenzentrums verdecken und deren optische Wirkung im Nahbereich reduzieren werden (Vgl. 8.8.5 im UVP-Bericht).

Auch für das Landschaftsschutzgebiet Stadt Hanau sowie das Naturschutzgebiet Schiffflache sind aufgrund vorhandener Vegetation und geplanter Baumbepflanzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die weiter entfernt liegenden Bereiche sind, auch wenn sie innerhalb der Wirkzone I im Nahbereich von weniger als 200 m entfernt liegen, durch den bestehenden Baumbestand des Waldes vor einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschützt (Vgl. 8.8.5 im UVP-Bericht).

Die Schornsteine werden zudem in lichtgrauer Farbgebung ausgeführt, wodurch eine optische Anpassung an den Himmel erfolgt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch das benachbarte Kraftwerk Staudinger sowie der geplanten Begrünungsmaßnahmen ist daher insgesamt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen (Vgl. 8.8.5 im UVP-Bericht).

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus Hanau für das Schutzgut Landschaft keine Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Maßgebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Böden ergeben sich insbesondere durch den direkten Eingriff in das Bodengefüge sowie durch mögliche Stoffeinträge aus der Luft, insbesondere Stickstoff- und Säuredepositionen. Diese können zu langfristigen Veränderungen der Böden führen.

Der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

VI.3.3.4.3.1. Boden Flächeninanspruchnahme

Auf der Vorhabenfläche bestehen bereits in weiten Teilen Versiegelungen aus früheren Nutzungen. Die anstehenden Böden sind stark anthropogen überprägt und weisen keine besondere Schutzwürdigkeit hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen auf (vgl. Kap. 8.4.3.3). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des anstehenden Bodens durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht zu befürchten.

Luftschadstoffimmissionen

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf Boden durch Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb der NDMA wurde die Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (2025) herangezogen.

Die prognostizierten Stickstoff- und Säuredepositionen liegen in den Standorte Pseudogleye und Gley-Pseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleyen (GEN_ID 88) sowie Braunerden (GEN_ID 106), oberhalb der für FFH-Lebensraumtypen geltenden Abschneidekriterien. Auf-

grund der gegenüber dem Abschneidekriterium nur gering erhöhten Werte kann eine eventuell damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigung der Böden jedoch als nicht erheblich beurteilt werden.

Darüber hinaus sind erhöhte Depositionen lediglich im Bereich anthropogen veränderter Böden in der Waldsiedlung sowie am Standort der Underwood-Kaserne zu erwarten. Diese reagieren grundsätzlich unempfindlich auf die Einträge. Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Trinkwasserversorgung

Die Leckage der Dieseltanks sowie der Tankwagen und Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- und Schmiermittelkreisläufe, durch welche die Vegetationsstandorte und die Habitate verunreinigt werden können, ist aufgrund der bestehenden Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 4.2.2, 4.2.34.2.8.1 UVP-Bericht).

Darüber hinaus sind entsprechend dem Entwässerungskonzept weitere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebietszone vor Verunreinigung vorgesehen (vgl. Kap. 4.2.4 des UVP-Berichts). Die Gefahr durch mögliche Leckage und eine damit im Zusammenhang stehende Verunreinigung des Bodens wird durch die geplanten Sicherheitsmaßnahmen minimiert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch eine mögliche Leckage ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus in Hanau für das Schutzgut Boden keine erheblichen Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.3.2. Wasser

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; Richtlinie 2000/60/EG) sowie deren Umsetzung im nationalen Wasserrecht, insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer werden die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) herangezogen; für das Grundwasser gelten die Anforderungen der Grundwasserverordnung (GrwV). Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). In Wasserschutzgebieten sind darüber hinaus die jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Der Main durchläuft das Untersuchungsgebiet im Süden und Westen. Östlich und südlich des Vorhabenbereichs fließt die „Schifffläche“, die innerhalb des Untersuchungsgebietes in den Main mündet. Der ökologische Zustand gilt als „schlecht“ und der chemische Zustand als unbefriedigend. Die Flächen entlang des Mains sowie im Bereich der Mündung der Schifffläche sind als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt. Der Main stellt einen „stark veränderten Wasserkörper“ dar.

Der Vorhabenbereich befindet sich in einem entwässerungstechnisch erschlossenen Gebiet. Der Nordosten des Untersuchungsgebietes sowie die Vorhabenfläche sind Bestandteil des

festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee“. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Schutzzone III.

Luftschadstoffimmissionen

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf Wasser durch Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb der NDMA wurde die Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (2025) herangezogen.

In den Bereichen mit Stickstoffdepositionen über dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha·a) sowie Säuredepositionen über 30 eq/(ha·a) befinden sich keine Gewässer, die durch Stoffeinträge gefährdet werden könnten. Zwar liegen Bereiche innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee“, welche eine hohe Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit aufweisen. Aufgrund der sehr geringen Werte der vorhabenbedingten Depositionen von maximal 0,236 kg n/(ha*a) bzw. 9,9 eq/(ha*a)) über den geltenden Abschneidekriterien ist jedoch keine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zu befürchten.

Trinkwasserversorgung

Die Leckage der Dieseltanks sowie der Tankwagen und Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- und Schmiermittelkreisläufe, durch welche die Vegetationsstandorte und die Habitate verunreinigt werden können, ist aufgrund der bestehenden Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 4.2.2, 4.2.34.2.8.1 UVP-Bericht).

Eine Versickerung von mit Diesel beaufschlagtem Schmutzwasser in den Boden und ein Eintrag in das Grundwasser kann durch die Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch die ergänzenden Maßnahmen des Entwässerungskonzept vermieden werden (vgl. Kap. 4.2.4 UVP Bericht). Die Trinkwasserbrunnen der Zone I sowie die umgebende Zone II grenzen im Süden an die Vorhabenfläche heran und befinden sich im abstromigen Bereich. Aufgrund der vorgesehenen Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen ist eine vorhabenbedingte Verschmutzung des Grundwassers und eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu erwarten (vgl. Kap. 8.5.4 UVP-Bericht). Die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen den Anforderungen der AwSV. Sie sind entweder doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigen ausgestattet oder verfügen über ein Rückhaltevolumen von 100 % des Anlagenvolumens.

Zusammenfassend werden der Zustand des Grundwassers sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Wasserschutzgebietes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch mögliche Leckagen oder durch luftgetragene Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus in Hanau für das Schutzgut Boden und Wasser keine erheblichen Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.4 Schutzgut Klima

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima erfolgt in Form einer verbal-argumentativen Beurteilung. Als Maßstab werden die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie die in einschlägigen Konzepten und Gutachten formulierten Klimaschutzziele herangezogen.

Teilflächen des Waldbestandes sind als Bannwald gemäß § 13 HWaldG ausgewiesen und erfüllen eine wichtige Klimaschutzfunktion. Gleiches gilt für die im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellten Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Auch den verbleibenden Waldbeständen sowie den landwirtschaftlichen Flächen kommt eine bedeutende klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktion zu.

Zudem übernimmt der Main als übergeordnete Kaltluftleitbahn eine wichtige Funktion für den Luftaustausch. Die Parkwinde mit ihrer kühlenden Ausgleichsströmung tragen ebenfalls zum lokalen Luftaustausch bei.

Die bestehenden Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion gemäß RegFNP, die als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete dienen, werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für den Main mit seiner Funktion als übergeordnete Kaltluftbahn, den Bann- und Schutzwald gemäß § 13 HWaldG mit Klimaschutzfunktion sowie die Bahnen der lokalen Parkwinde, die allesamt eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit aufweisen.

Entsprechend dem Ergebnis des Klimagutachtens zum Bebauungsplan Nr. 915.3 (vgl. Kap. 8.7.4 im UVP-Bericht) ist die Durchlüftung von Hanau weiterhin gewährleistet und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Am Standort der maximal zu erwartenden Stickstoff- und Säuredepositionen handelt es sich um einen als Bann- und Schutzwald gemäß § 13 HWaldG ausgewiesenen Waldbestand mit Klimaschutzfunktion. Aufgrund der bestehenden großen Hintergrundbelastung von 12 bis 13 kg N/(ha*a) (vgl. Tab. 57 im UVP-Bericht) werden die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden und nur leicht über den für FFH-Lebensraumtypen geltenden Abschneidekriterien als nicht erheblich betrachtet.

Darüber hinaus kann durch den Eintrag von Stickstoff in Böden und Waldökosysteme die Freisetzung von klimarelevantem Lachgas und Methan gefördert werden. Die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge in den Boden und in die Waldökosysteme können aufgrund der geringen zusätzlichen Mengen vernachlässigt werden und stellen keine Beeinträchtigung für diese dar (vgl. Kap. 8.2.5 und 8.4.5 im UVP-Bericht). Damit im Zusammenhang stehende erhöhte Freisetzungen von Lachgas oder Methan sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus Hanau für das Schutzgut Klima keine erheblichen Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.5 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Vorhabenfläche. Auf der Vorhabenfläche sind Elemente des kulturellen Erbes in Form von Bodendenkmälern zu finden (Gräberfelder der Bronze- und Eisenzeit sowie ein Siedlungsbereich der Jungsteinzeit), deren genaue Lage jedoch nicht bestimmt ist. Eine Beeinträchtigung dieser Bodendenkmäler durch die reine Flächeninanspruchnahme ist nicht zu befürchten.

Die Gründung der Anlagen erfolgt in begrenzter Tiefe innerhalb der Vorhabenfläche. Einer möglichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung wird mit den Festsetzungen im B-Plan Nr. 915.3 sowie der gemäß § 21 DSchG HE bestehenden Meldepflicht beim Fund von Bodendenkmälern entgegengewirkt.

Durch den Betrieb der NDM können Säuredepositionen verursacht werden. Depositionen oberhalb des für FFH-Lebensraumtypen angesetzten Abschneidekriteriums von 30 eq/(ha·a) treten ausschließlich in einem nordöstlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Bereich auf.

In diesem Bereich sind keine baulichen Elemente des kulturellen Erbes betroffen; vorhanden ist lediglich ein Bodendenkmal, dessen Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus in Hanau für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Risiken oder Konflikte.

VI.3.3.4.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen. Der Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima trägt zugleich zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Tier- und Pflanzenwelt bei. Ebenso stellen Landschaft, Biotope und Artenvielfalt eine wesentliche Grundlage für die Erholungsfunktion des Gebietes und damit für das Schutzgut Mensch dar.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zwar treten lokal geringfügige Zusatzbelastungen der Luft durch Emissionen auf, die unterhalb der maßgeblichen Anforderungen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen. Auch Depositionen von Stickstoff und Säuren überschreiten in Teilbereichen geringfügig fachliche Abschneidekriterien, führen jedoch nach fachlicher Bewertung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter.

Die vorhabenbedingten Emissionen klimarelevanter Stoffe sind gering und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima. Entsprechende Risiken für andere Schutzgüter, die sich aus Wechselwirkungen ergeben könnten, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch Eingriffe in den Boden beschränken sich auf Bereiche ohne besondere Schutzwürdigkeit und führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten; Oberflächengewässer und Grundwasser bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Da insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter festgestellt werden, sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

VI.3.3.4.7 Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Dieselmotoren gelten im Sinne von § 2 der Störfallverordnung (12. BImSchV) als gefährlicher Stoff. Im Anhang I wird eine Mengenschwelle von 2.500 t festgelegt. Auf dem Gelände des Rechenzentrums werden für den Betrieb der NDMA ca. 2.884 m³ bzw. 2.453 t Diesel gelagert werden.

Batterien werden nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Darüber hinaus werden lediglich geringfügige Mengen sonstiger Gefahrstoffe (Betriebsstoffe Dieselmotoren, Reinigungsmitteln, Insektizide, Herbizide) am Standort vorgehalten werden. Zusammenfassend handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung.

VI.3.3.4.8 Auswirkungen in der Stilllegungs- und Rückbauphase

Im Falle einer geplanten Betriebseinstellung, ist diese der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung mitzuteilen.

Alle Aggregate und Anlagenteile sind – soweit möglich – einer Wiederverwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Gleiches gilt für eventuell vorhandene Abfälle sowie für Abfälle, die beim Rückbau baulicher Anlagen anfallen. Für prüfpflichtige Anlagenteile werden im Rahmen der Stilllegung die erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt.

Die Anlage unterliegt der Industrie-Immissionsrichtlinie (ID-Richtlinie). Hierzu wird ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Nach endgültiger Betriebseinstellung sind Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchzuführen; bei Abweichungen vom dokumentierten Ausgangszustand sind geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu ergreifen (Vgl. Kap. 4.2.7 im UVP-Bericht).

Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Stilllegung, den Rückbau oder die Entsorgung der Anlagenteile sind nicht zu erwarten (Vgl. Kap. 5.4.5 im UVP-Bericht).

VI.3.3.4.9 Zusammenfassende Bewertung

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die umfassende Untersuchung des Vorhabens nach § 6 UVPG hat nach Einschätzung des Dezernats 43.1 Immissionsschutz (ohne Lärm) ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (ohne Lärmschutz) auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure bei einer maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahl von 360 Stunden pro Jahr unterschritten werden.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen, da in Berechnungen die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchstundenhäufigkeit pro Jahr in allen Höenschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wurde.
- Kumulierende Vorhaben mit NDMA benachbarter Rechenzentren liegen nicht vor, da zu den entsprechenden Anlagen benachbarter Rechenzentren jeweils keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen vorliegen (hier: bauliche Anlagen, die die NDMA betreffen).
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.2 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die nach § 5 und § 6 BImSchG einzuhaltenden Pflichten werden erfüllt und die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VI.4.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung in Form von Teilgenehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die hier beantragte erste Teilgenehmigung umfasst die Module M1 bis M4 sowie den Hausgenerator im Bürogebäude. Die Planung der weiteren Module M5 und M6 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl steht die FWL der Gesamtanlage mit den Modulen M1 bis M6 in Höhe von 913 MW bereits fest.

Die Auswirkungen der Gesamtanlage im Endausbau wurden im Rahmen der vorgelegten Fachgutachten (insbesondere. Immissionsprognose nach TA Luft, Schallprognose, Angaben zur Störfall-Verordnung, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Ausgangszustandsbericht) bereits berücksichtigt.

VI.4.2 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte NDMA liegen im Grundsatz vor. Aus Sicht des RPDa Dezernates IV/F 41.1 sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernissen zur Errichtung und zum Betrieb der gesamten Anlage (inkl. Module M5 und M6) vorhanden. Die Teilgenehmigung kann aus Sicht des RPDa Dezernates IV/F 41.1 mit den in Abschnitt V.4 formulierten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Zuständigkeit des RPDa Dezernates IV/F 41.4 für industrielles Abwasser und für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bringt keine Fragestellungen mit sich, die etwa mit der Frage nach baurechtlicher Zulässigkeit eines Vorhabens am geplanten Standort vergleichbar wären.

Es bestehen seitens des RPDa Dezernat IV/F 41.4 keine Bedenken gegen das Erteilen der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, weil nicht zu erkennen ist, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Dezernates als von vornherein unüberwindbare Hindernisse der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage entgegenstehen. Dies gilt auch im Bewusstsein der Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen „Wasserwerk I Wallersee“ der Stadtwerke Hanau.

Das RPDa Dezernat IV/F 41.5 hat mitgeteilt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den konkret beantragten Antragsgegenstand vorliegen und aufgrund der vorläufigen Prüfung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage steht dem Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht (Dezernat V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz) nichts entgegen.

Auch aus Sicht der übrigen im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange stehe im Ergebnis der vorläufigen Prüfung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegen.

VI.4.3 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

VI.4.3.1 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen gemäß §63 WHG

Die Eignungsfeststellung für die Anlagen, die in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzbereiches für das durch die Stadtwerke Hanau betriebene „Wasserwerk I - Wallersee“ errichtet und betrieben werden sollen, wird auf Grundlage des befürwortenden Gutachtens der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 31. Mai 2024 erteilt, da die Geeignetheit der zugelassenen Anlagenteile (mit gesetzlicher Eignungsfiktion nach § 63 Abs. 4 oder 5 Wasserhaushaltsgesetz) sowie des Gesamtgefüges der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung, im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen belegt ist.

Soweit im Folgenden für die Anlagenteile beschrieben ist, dass sie einer Norm oder Zulassung entsprechen, ist die sogenannte Eignungsfiktion gegeben (§ 63 Abs. 4 oder 5 Wasserhaushaltsgesetz). Die Eignungsfiktion wird bezüglich des Erteilens der Eignungsfeststellung lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung der Anlagenteile mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Lageranlagen für Dieselkraftstoff:

Die 64 Lageranlagen für je 26 m³ Dieselkraftstoff bestehen aus oberirdischen doppelwandigen liegenden Stahltanks nach EN 12285-02 Klasse B („Bellytank Type CTC Tankbouw“). Die Lageranlagen werden mit einem Leckanzeiger der Fa. Thomas vom Typ ASF nach DIN EN 13160-1:2003 und einem Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) der Fa. Fafnir vom Typ 83 UV nach DIN EN 13616:2004 ausgerüstet.

Diese Lageranlagen erhalten folgende Bezeichnungen:

DC1-DT.1 bis DC1-DT.16 (beim Modul 1)

DC2-DT.1 bis DC2-DT.16 (beim Modul 3)

DC3-DT.1 bis DC3-DT.16 (beim Modul 3)

DC4-DT.1 bis DC4-DT.16 (beim Modul 4)

Die Diesel-Lageranlage für den Hausgenerator besteht aus einem oberirdischen doppelwandigen liegenden Stahltank nach EN12285-02 Class B (Type CTC Tankbouw) und wird ebenfalls mit Leckanzeiger Thomas ASF, DIN EN 13160-1:2003, und Überfüllsicherung Fafnir 83 UV, EN 13616:2004, ausgerüstet.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Abfüllanlagen für Dieseldieselkraftstoff [Befüllen der 26m³ Belly-Tanks] sowie Harnstoff

Die vier Abfüllanlagen umfassen die AwSV-gerecht ertüchtigten Flächen und die apparative Ausrüstung zum Befüllen der Dieseltanks; sie dienen der Befüllung der 16 Diesel-Lageranlagen je Modul sowie der Befüllung von vier Harnstoff-Lageranlagen der Gefährdungsstufe A. Sie erhalten die Bezeichnungen

DC1-Abfüllfläche, DC2-Abfüllfläche,
DC3-Abfüllfläche und DC4-Abfüllfläche.

Die Flächen werden abgedichtet mit Betonfertigteilen „Mall NeutraDens“ (Zulassung Z-74.3-140) und Fugenabdichtung „SABA-Sealer“ (Zulassung Z-74.6-157). Die Entwässerung erfolgt jeweils über einen Leichtflüssigkeitsabscheider Mall NeutraCom 3-650 (Zulassung Z-83.8-44; mit Koaleszenzabscheider,

Doppelwandige Rohrleitungen für Diesel und Harnstoff sind ebenfalls Anlagenteile der 4 Abfüllanlagen. Die Verbindung zu den Füllschläuchen der Straßentankwagen erfolgt unter Einsatz einer Abfüll-Schlauch Sicherung „ASS“ (angegebenes Fabrikat: SECU-Tech Multi PiD, EN14116, EN13616).

VI.4.3.2 Anzeigen gemäß § 40 AwSV

Erläuterung zur Anzeigebestätigung der Data-Hall-Generatoren

Bei den Data-Hall-Generatoren handelt es sich um HBV-Anlagen (HBV: „Herstellen, Behandeln, Verwenden“), die jeweils neben einem Dieselmotor auch Tagestank, Schmierstofftank, Kraftstofffilter und Kühlkreislauf umfassen (Die 16 Generatoren je Modul sind mit zusammen 114,1 MW Feuerungswärmeleistung angegeben.). Zu Standsicherheitsnachweisen siehe Auflage V.7.2.12; im Übrigen besteht wegen der in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausrüstungen und Vorkehrungen keine Veranlassung, Nebenbestimmungen zu erteilen. Die Data Hall Generatoren erhalten folgende Bezeichnungen:

DC1-A1 bis DC1-A4, DC1-B1 bis DC1-B4, DC1-C1 bis DC1-C4, DC1-D1 bis DC1-D4
DC2-A1 bis DC2-A4, DC2-B1 bis DC2-B4, DC2-C1 bis DC2-C4, DC2-D1 bis DC2-D4
DC3-A1 bis DC3-A4, DC3-B1 bis DC3-B4, DC3-C1 bis DC3-C4, DC3-D1 bis DC3-D4
DC4-A1 bis DC4-A4, DC4-B1 bis DC4-B4, DC4-C1 bis DC4-C4, DC4-D1 bis DC4-D4

Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungs-Struktur sind jeweils ein Dieseltank (26 m³) und ein Generator zu einem „Turm“ (NDM mit Unterflurtank) arrangiert: unten der „Belly-Tank“, oben der Container mit darin installiertem Dieselmotor samt Zubehör, und ganz oben die Rückkühler für die NDMA. In den Container ist eine Stahlwanne (Rückhaltevolumen 2.650 Liter) mit Leckanzeiger eingebaut. Der Rückkühler auf dem Dach des Containers ist ebenfalls über einer Stahlwanne (> 2.000 Liter Volumen) installiert; zum Verschluss des Ablaufs aus der Stahlwanne sind zwei Glykolsensoren und ein Ventil eingebaut.

Das Befüllen der 4 m³ Diesel-Lageranlage beim Hausgenerator (0,64 MW Feuerungswärmeleistung) erfolgt im Rahmen der Gefährdungsstufe A, wobei entsprechend § 2 Abs. 11 AwSV die Regelungen für Heizölverbraucheranlagen des § 32 AwSV angewendet werden. Beim Befüllen bedarf es keiner Rückhaltung, wenn die in § 32 dafür geregelten erhöhten Anforderungen eingehalten werden; diese Anforderungen (*Befüllen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschauchsystem; Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers*) sind im Antrag zutreffend zitiert; siehe dazu auch „Zu § 32“ in der Begründung zur AwSV (Bundesrats-Drucksache 144/16, Beschluss vom 31.03.2017). Anlagen der Gefährdungsstufe A sind in § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV von der Eigenschaftsfeststellungspflicht ausgenommen. Die wasserrechtliche Anzeigepflicht besteht ebenfalls nicht, weil diese laut § 40 Abs. 1 AwSV nur für prüfpflichtige Anlagen besteht.

VI.4.3.3 Ausnahmezulassung (Kälteanlagen über Wannen mit Entwässerung zur Niederschlagswasser-Versickerung):

Die Kälteanlagen selbst erfüllen die Anforderungen des § 35 Abs. 3 AwSV, indem sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird. Zusätzlich verfügen die Wannen über Glykolsensoren (redundant) und ein Absperrventil am Ablauf.

Pro Modul werden auf dem Dach 16 Kältemaschinen für die Kühlung der Datenhallen errichtet, die jeweils ca. 260 Liter Glykol-Wasser-Gemisch enthalten. In den Kreisläufen zwischen Datenhallen und Kältemaschinen wird Stadtwater ohne Zusätze umgepumpt. Die vorgenannten Anlagen wurden bzw. werden im Baugenehmigungsverfahren genehmigt. Sie sind jeweils der Gefährdungsstufe A zugeordnet, somit weder anzeige- noch prüfpflichtig nach AwSV. Dennoch bedürfen sie der auf § 16 Abs. 3 AwSV gestützten Ausnahme für die Entwässerung zur Niederschlagswasser-Versickerung.

Zur Kühlung der Generatoren: Die Wärmetauscher der Kühlkreisläufe befinden sich in den Generatorcontainern und sind über Rohrleitungen mit den Rückkühlern auf dem Dach jedes Generatorcontainers verbunden. Unterhalb der Rückkühler befindet sich jeweils eine Auffangwanne. Die Auffangwannen verfügen über Glykolsensoren (redundant) und ein Absperrventil am Ablauf.

Das Niederschlagswasser von den Dächern der Module und aus allen vorgenannten Auffangwannen wird über die Löschwasserrückhaltung im Bereich der Generatorstellflächen zur Versickerungsanlage geleitet. In den Abläufen dieser Löschwasserrückhaltungen (Generatorstellflächen jeweils mit umlaufender Aufkantung mit einer mittleren Höhe von 80 cm) sind ebenfalls Verschlussventile eingebaut, die auch zur Rückhaltung verunreinigten Niederschlagswassers geschlossen werden können, so dass eine zusätzliche Vorkehrung zur Verfügung steht.

Abweichend von den vorherigen Beschreibungen gibt es einen weiteren Kühlkreislauf (für die Kühlung von Nebenräumen, wie Büros, Besprechungsräume, etc.), der mit ca. 9 m³ salzarmem Wasser betrieben wird; bei Bedarf wird das Wasser pH-neutral eingestellt, indem z. B. Natri-

umhydroxid oder Kaliumhydroxid (Wassergefährdungsklasse 1) zugegeben werden. Es handelt sich nicht um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Folglich bedarf es für diesen Kühlkreislauf auch nicht der auf § 16 Abs. 3 AwSV gestützten Ausnahme. Wäre dieser Kühlkreislauf von der AwSV erfasst, so unterläge er nicht der Regelung in § 19 Abs. 4 AwSV, weil kein Ethylen- oder Propylenglycol enthalten ist.

Grund für die Planung mit Entwässerung der Wannen zur Niederschlagswasserversickerung ist, dass die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Bereich des Projektgrundstückes nicht ausreichend leistungsfähig ist, so dass von der Stadt Hanau gefordert wurde, Niederschlagswasser grundsätzlich nicht in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dabei zu begrüßen, dass die Versickerung zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Es ist bekannt, dass Kältemittel wie Ethylenglykol oder Propylenglykol regelmäßig bereits vom Hersteller Additive erhalten, die als Biozid wirken. Im Wasserschutzgebiet darf solches Biozid keinesfalls in Boden / Grundwasser gelangen. Mit den dargestellten Vorkehrungen wird dies als gewährleistet angesehen.

Zum Baugenehmigungsverfahren wurde folgende Auflage mit der Stellungnahme übermittelt:

„2. In den Kälteanlagen, deren Kühlaggregate auf den Dächern errichtet werden, dürfen nur solche Wärmeträgermedien (laut Antrag: Glycol-Wasser-Gemisch) der Wassergefährdungsklasse 1 eingesetzt werden, die ausschließlich Additive der Wassergefährdungsklasse 1 in einer Menge von < 3% enthalten (maßgebend ist der Additiv-Gehalt in dem vom Hersteller gelieferten Produkt).

Hinweise zu verfügbaren Produkten enthält die Tabelle 2 in den „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren“ (April 2019; im Internet aufzurufen unter https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen-anforderungen-erdwaermeanlagen_umlauf_umk_2_1559634462.pdf; die dort genannte, regelmäßig aktualisierte Tabelle 2 ist auf folgender Seite zu finden: <https://www.lawa.de/Publikationen-363-Waermetraeger-Erdwaerme-.html>)“

VI.4.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.4.1 Immissionsschutz

VI.4.4.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und

- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. BImSchV. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert.

VI.4.4.1.1.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die NDMA die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag) , 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen. Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 S. 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In oben dargestellten Fällen nach Nr. 4.1 a. bis c. TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nr. 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung (und nach TA Luft: Gesamtzusatzbelastung) und Gesamtbelastung (Nr. 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den

Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft kann in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Die Immissionsprognose basiert auf den Konventionen, die im „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), RP Darmstadt, HLNUG, Stand Februar 2017“ (veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn_Vermerk_neu.pdf) (im folgenden Leitfaden RP Darmstadt (2017)) genannt) getroffen wurden. Der Leitfaden standardisiert die nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft mögliche Einzelfallentscheidung.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nr. 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt.

VI.4.4.1.1.1.1.Prüfung der Immissionsprognose

Die im Antrag vorgelegte Immissionsprognose wurde durch die beteiligte Immissionsschutzbehörde, Genehmigungsbehörde und dem HLNUG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Für die Erstellung der Prognose wurden die Erkenntnisse bis zum Vorliegen der prüffähigen Immissionsprognose berücksichtigt.

VI.4.4.1.1.1.1.1. Eingangsdaten zur Immissionsprognose:

Die Immissionsprognose berücksichtigt emissionsseitig das Gesamtvorhaben bis zum Endausbau (Module M1 bis M6) mit insgesamt maximal 128 NDM zuzüglich eines Hausgenerators.

Die Schornsteinhöhe sowie die maximal zulässige Betriebszeit wurde in der Immissionsprognose mit Hilfe des Leitfadens bestimmt.

Hierzu wurde für die Komponenten NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} sowie zur Bestimmung der Stickstoff- und Säuredeposition mit der Software LASAT Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Zusätzlich wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Beurteilung der Geruchsimmissionen durch die geplanten NDM im Testbetrieb vorgenommen.

Die meteorologischen Daten wurden von der Station Offenbach-Wetterpark aus dem Jahr 2012 auf eine Ersatzanemometerposition im Rechengebiet übertragen. Als Niederschlagsdaten wurden nach Nr. 9.7 Anhang 2 TA Luft Daten des Umweltbundesamtes für den vorliegenden Standort verwendet. Die meteorologischen Daten sowie die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in der vorliegenden Immissionsprognose dokumentiert.

Die Ableitung der Abgase soll für die NDMs in einer Höhe von 38 m über Grund erfolgen, für den Hausgenerator in einer Höhe von 21 m über Grund. Die Ermittlung der im Eingang der Ausbreitungsrechnungen angesetzten Schornsteinbauhöhen erfolgte nach VDI 3781 Blatt 4. Der ungestörte Abtransport der Abgase nach dem Stand der Technik ist damit gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Die zulässigen Betriebszeiten wurde unter Berücksichtigung einer erhöhten Vorbelastung (Fall B im Leitfaden RP Darmstadt (2017)) bestimmt, wobei die in der Prognose angesetzte, unbekannte Vorbelastung aus den Beiträgen der Emissionen entsprechender Anlagen anderer Betreiber nach dem Leitfaden RP Darmstadt (2017) abgeschätzt und in die Ermittlung der Gesamtbelastung für die Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich der Anlage einbezogen wurde.

VI.4.4.1.1.1.2. Ergebnisse aus den Berechnungen in der Immissionsprognose:

In der Immissionsprognose wurde im Ergebnis der Prognosen zur Langzeitbelastung und Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz erbracht, um auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung verzichten zu können – auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung.

Bei der Ermittlung der Kurzzeitbelastung in der Prognose wurde die unbekannte Vorbelastung aus den Beiträgen der Emissionen von entsprechenden Anlagen anderer Betreiber nach o.a. Leitfaden abgeschätzt. Die Vorbelastung ging in die Ermittlung der Gesamtbelastung für die Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich der Anlage ein.

Mit der Immissionsprognose wurde die maximal mögliche Betriebsstundenzahl für die NDMA ermittelt, unterhalb derer alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden.

Über die o.g. Ausbreitungsrechnung wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz im Jahresmittel sowie der Einhaltung der Kurzzeitwerte und der Einhaltung der Abschneidekriterien für Stickstoff und Säuredeposition nach Anhang 8 TA Luft eine **maximale Betriebszeit von 360 h/a** ermittelt. Limitierend ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Irrelevanzschwelle im Jahresmittel für die Komponente PM_{2,5} am Aufpunkt mit der höchsten Belastung für den **Lastfall B**.

Die Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/(ha*a) und die Säuredeposition von 30 eq(N+S)/(haJahr) sind bei einer Betriebszeit von 360 h/a an den umliegenden FFH-Gebieten eingehalten.

Geruchsbetrachtung:

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse bewertet. Geruchsimmission wurden im Ergebnis von Ausbreitungsrechnungen ermittelt und bewertet. Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchzusatzbelastung in allen **relevanten Schichten** unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % liegt. Die Ergebnisse sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Die Auswertung der Geruchsgesamtzusatzbelastung durch die geplanten NDM im Testbetrieb zeigt die Einhaltung der Irrelevanzschwelle in allen Höhenschichten an den umliegenden Beurteilungspunkten.

Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen nach Nr. 4.8 TA Luft 2021):

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von 360 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDM parallel) unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet:

Ziffer 4.8 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich (nach Anhang 8 für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bzw. Beurteilungsgebiet (nach Anhang 9 für gesetzlich geschützte Biotope) liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach TA Luft.

Insofern setzt die TA Luft ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne der TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nr. 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ aus dem neuen LAI-Leitfaden (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt nach LAI-Leitfaden die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag

im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Von Seiten des RPDa Dezernat IV/F 43.1 sind somit insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten. Hierbei wurden Immissionskonzentrationen und Depositionen fachlich begründet ermittelt und ausgewertet.

Die Nebenbestimmungen unter V.2 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

VI.4.4.1.1.2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV.

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die 13. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV. Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen NDM der NDMA sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar.

Daher fallen die NDM nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer FWL von jeweils weniger als 15 MW. Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs.1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die 44. BImSchV für gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer FWL von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Wie oben dargestellt unterliegen die NDM nicht dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Daher unterliegen diese Motoren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Als einzusetzender Kraftstoff ist Diesel beantragt. Die hierfür angesetzten Schwefelemissionskonzentrationen sind plausibel und nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der NDM durch das Vorhaben Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid festgelegt.

VI.4.4.1.1.2.1. Nachweise der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Schornsteinhöhe

In Bezug auf die Schornsteinhöhenermittlung ist die Vorgehensweise wie folgt fachlich begründet:

Mit den Ausbreitungsrechnungen der Prognose wird der Nachweis erbracht, dass mit den angesetzten Schornsteinhöhen der NDMA keine schädlichen Umwelteinwirkungen immissionsseitig hervorgerufen werden können.

Auf Grundlage der im Leitfaden RP Darmstadt (2017) getroffenen Konventionen werden die in der Immissionsprognose angesetzten Kaminhöhen über Grund vom Sachverständigen als ausreichend und angemessen bewertet. Entsprechende Höhen wurden beantragt und genehmigt.

Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte sowie der Abschneidekriterien wird durch die Immissionsprognose nachgewiesen. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei den obenstehend beschriebenen Kaminhöhen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, sofern die Betriebsstundenanzahl auf 360 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Zur wirksamen Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Betriebsstunden ist eine Dokumentation mit Angaben von Datum, Uhrzeit und Anlass der jeweiligen Inbetriebnahme zu führen. Auf diese Weise kann die Einhaltung der Irrelevanz der Emissionen sichergestellt werden.

VI.4.4.1.1.2.2. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb (§§ 9, 16, der 44. BImSchV)

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für den neuen Motor festgelegt. Bei Motoren, welche diesen Wert einhalten können, kann aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose

festgelegt. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt. Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak bei Verwendung einer SCR-Anlage gilt gemäß § 9 der 44. BImSchV.

VI.4.4.1.1.3. Zusammenfassung:

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 360 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nr. 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nr. 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung stellen darüber hinaus die Überwachung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der Fachbehörde hat ergeben, dass die NDM die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, der verwendeten Brennstoffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V sichergestellt ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/F 43.1 als zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde überprüft. Die Anforderungen an die Emissionsmessungen basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt.

VI.4.4.1.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit der Gutachten Nr. 127N8 G1 - Revision 5 vom 29. August 2024, werden die Auswirkungen des Betriebs der NDMA bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Das Grundstück der NDMA liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ der Stadt Hanau, in welchem Lärmemissionskontingente für die Teilflächen festgesetzt sind. In der Schallimmissionsprognose wurde die zu erwartende Geräuschbelastung durch den Betrieb der NDMA mit den jeweiligen Beurteilungspegeln an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet und mit den sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenden zulässigen Immissionskontingenten an den Immissionsorten verglichen. Hierzu wurden die Beurteilungspegel für den Betrieb der Anlage durch die einzelnen Schallquellen (wie z. B. Kamin-e, NDM usw.) ermittelt und dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage unter den zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) unter Berücksichtigung der Vorbelastung (z. B. aus den weiteren kontingentierten Flächen des Bebauungsplans) während des regulären Wartungs- und Testbetriebs der NDM (max. 4 NDM pro Tag für max. 2 h) eingehalten werden.

Mit der schalltechnischen Stellungnahme zur Inbetriebnahme von Generatoren der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 04. April 2025 wurde berechnet, dass auch bei den geplanten Tests während der Inbetriebnahmephase (max. fünf NDM mit einer Laufzeit von je 16 Stunden) eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gegeben ist.

Der pro Modul einmal jährlich stattfindende Black building-Test, bei dem alle NDM eines Moduls parallel über zwei Stunden betrieben werden, ist als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während

der Tageszeit. Gemäß den Angaben in der Schallimmissionsprognose wird dieser Wert beim Black building-Test an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die NDMA nicht zu erwarten sind.

VI.4.4.1.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen NDM werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.4.1.4 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer planbarer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.4.1.5 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 S. 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamt-FWL einer Anlage die FWL aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.4.1.6 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nach-

teile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BIm-SchG festgelegt werden können.

VI.4.4.1.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VI.4.4.1.7.1. Natur- und Landschaftsschutz

VI.4.4.1.7.1.1.FFH-Verträglichkeit und Biotopenschutz

Gemäß den Antragsunterlagen werden in den angrenzenden FFH-Gebieten, bei einer maximalen Betriebszeit von 360 h/a die maßgeblichen Abschneidekriterien nicht überschritten. Gleiches gilt für die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

VI.4.4.1.7.1.2.Naturschutzrechtliche Tatbestände, Artenschutz

Eine Ausnahme bildet lediglich eine Sandpionierflur entlang der Bahnstrecke Hanau-Aschaffenburg, die teilweise betroffen ist und in geringem Umfang erhöhte Werte aufweist. Die ehemalige Sandpionierflur ist jedoch bereits durch andere Faktoren wie Ruderalisierung und Verholzung überwachsen. Unabhängig hiervon sind aktuell gem. Erlass des HMLU vom 10. Juli 2025 für die „30er-Biotope“ die Werte des Anhangs 9 der TALuft anzusetzen. Die gutachterliche Einschätzung durch das Fachbüro OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen werden können, wird daher geteilt.

Die Vorgaben der §§ 30 und 34 BNatSchG werden somit, bei einer maximalen Betriebszeit von 360 h/a, eingehalten.

Sofern die Betriebszeit auf maximal 360 h/a begrenzt wird, bestehen aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat V 53.1 „Naturschutz“ (im Folgenden: RPDa Dezernat V 53.1) gegen den unter I.2 beantragten Antragsgegenstand keine Bedenken.

VI.4.4.1.7.1.3.Landwirtschaft und Forsten

Das geplante Rechenzentrum mit der Notstromversorgung befindet sich auf einem Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“, rechtskräftig seit 20.12.2021. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Durch das Vorhaben wird der vom RPDa Dezernat V 51.1 „Landschaftspflege, Fischerei und internationaler Artenschutz“ zu vertretende öffentliche Belang **Landwirtschaft/Feldflur** in keiner

Weise tangiert. Daher bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den in der 1. Teilgenehmigung beantragten Antragsgegenstand liegen vor.

Aus waldrechtlicher Sicht (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat V52 „Forsten“) bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o.g. NDMA des Rechenzentrum-Campus Hanau.

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen i. S. d. G. in Anspruch genommen. Eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Hessisches Waldgesetz ist daher nicht nötig.

Der Waldbelang ist nur insofern davon betroffen, dass durch Stoffeinträge der Verbrennungsabgase (Säurebildner und Nährstoffe) das Wachstum der benachbarten Waldbestände beeinflusst werden könnte. In den Antragsunterlagen (v.a. im Kapitel 20 UVP) wird ausführlich plausibel und nachvollziehbar auf diese Thematik eingegangen.

Es wird beschrieben, dass bei einem Notstrombetrieb von 360 h/Jahr im Waldbestand nordöstlich der Vorhabensfläche vorhabensbedingt die Stickstoff- und Säuredepositionen leicht über den für FFH-Lebensraumtypen geltenden Abschneidekriterien von 0,3 kg N/ha*Jahr und 30 Seq/ha*Jahr liegen werden. Es wird jedoch plausibel dargestellt, dass aufgrund der schon bestehenden großen Hintergrundbelastung, v.a. mit Stickstoff und den gegenüber den Abschneidekriterien nur leicht erhöhten Depositionen für die betroffenen Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Luft und Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zudem handelt es sich hierbei um die Errichtung und den Betrieb von NDM, die neben den regelmäßigen Wartungs- und Testintervallen (12 h/Jahr) nur bei einem großflächigen Stromausfall zum Einsatz kommen.

Die durchschnittliche Dauer eines Stromausfalls lag in Deutschland im Jahr 2022 bei ca. 12,2 Minuten (Quelle: Homepage der Bundesregierung, Abrufdatum 28.08.2024), sodass die Wahrscheinlichkeit eines mehrtägigen Notstrombetriebs als sehr gering betrachtet werden kann.

Die Auswirkungen der geringfügigen Stickstoff- und Säuredepositionen bei einem länger andauernden Notstrombetrieb (beantragt sind 360 h/ Jahr) auf den nordöstlich gelegenen Waldbereich können als vernachlässigbar eingestuft werden.

VI.4.4.1.7.2. Grundwasser

Das Vorhaben der Errichtung von 64 NDM und einem Hausgenerator soll im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk I, Wallersee, der Stadtwerke Hanau, hier Zone III und direkt anliegend an Zone II, realisiert werden (WSG-VO vom 18.07.1062, Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1221).

Aufgrund der bereits festgestellten Grundwasserbelastungen und der zusätzlich im Umfeld liegenden, in Ausführung oder Planung befindlichen Vorhaben (Gasmotorenheizkraftwerk, Umspannanlagen, neuer Block 8 im Kraftwerk Staudinger/Uniper etc.) bedingt das hier beantragte Vorhaben eine nochmalige Erhöhung der bereits bestehenden oder zukünftigen gro-

Ben Gefährdungen bzw. hohen Risiken für die direkt unterstromig liegende öffentliche Trinkwasserversorgung. Diese öffentliche Wasserversorgung ist existenziell für die Versorgung der Hanauer Bevölkerung mit Trinkwasser. Das Grundwasser steht oberflächennah an. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.4 sind dadurch begründet und ihre Verhältnismäßigkeit ist gegeben.

Im Rahmen des südlich gelegenen Vorhabens „Errichtung eines Gasmotorenheizkraftwerkes“ wurden GWM gebaut (AZB, Überwachung eines möglichen negativen Einflusses eingebrachten RC-Materials) und zusammen mit bereits vorhandenen, abstromig des Rechenzentrums gelegenen GWM beprobt.

Die dazu vorliegenden Informationen werden, soweit möglich, berücksichtigt.

UVP

Negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers durch das Vorhaben „NDMA“ werden durch die in Abschnitt V.4 formulierten Nebenbestimmungen, die im Antrag dargestellten Maßnahmen und Einrichtungen und die in den Parallel-Verfahren (Baugenehmigung, Regenwasserversickerung etc.) festgelegten Bedingungen und Nebenbestimmungen aus Sicht des RPDa Dezernat IV/F 41.1 vermieden.

VI.4.4.1.7.3. Vorbeugender Gewässerschutz (Oberflächengewässer)

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Überschwemmungsgebiet des Mains befindet sich etwa 600 m südlich vom Plangebiet und hat aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf das Vorhaben. Das nächstgelegene Gewässer, die Schiffliche, befindet sich in einem Abstand von etwa 400 m zum Vorhabensgebiet und ist somit durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.2 „Oberflächengewässer“ keine Bedenken.

VI.4.4.1.7.4. Bodenschutz

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist erforderlich, da es sich um eine Anlage gem. Ziffer 1.1 Industrieemissionsrichtlinie handelt. Der Antragsteller beantragt, den AZB als eigenständiges Dokument vorzulegen. Dies ist gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV zulässig. Der Ausgangszustandsbericht ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen, um sicherzustellen, dass der vom Anlagenbetrieb unbeeinflusste Zustand im Boden und Grundwasser festgestellt wurde. Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet nach der Vorlage des Ausgangszustandsberichts zeitnah über die Zustimmung. Entsprechendes wurde in den Nebenbestimmungen unter V. geregelt.

VI.4.4.1.7.5. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bei der beantragten Errichtung der NDM und deren Nebenanlagen fallen Niederschlagswässer der Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff, saure Abgaskondensate der Schornsteine sowie unbelastete Niederschlagswässer an.

Die Niederschlagswässer der Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff werden über einen Leichtflüssigkeitsabscheider dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt. Im Falle der Abfüllung von Harnstoff werden die Abläufe verschlossen.

Die sauren Abgaskondensate der Schornsteine werden nach Neutralisation (Granulatbox) in den Schmutzwasserkanal geleitet.

Unbelastetes Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Die Auffangwannen der Kälteanlagen (Kühlkreislauf der Generatoren sowie die Anlagen der Datenhallenkühlung), die ebenfalls an die Versickerungsanlagen angeschlossen sind, sollen mit Glykoldetektoren ausgestattet werden, die im Falle eines Austritts von Glykol durch Schließen des Ablaufs einen Eintrag in die Versickerungsanlagen verhindern.

Eine eigenständige Erlaubnis vom 05. Dezember 2025 zur Versickerung gemäß §§ 8 und 9 WHG (Gz : IV/F 41.4-79.g.35-00080#2024-00001) liegt bereits vor.

Zur Leckagerückhaltung in Leichtflüssigkeitsabscheidern

Siehe hierzu obigen Hinweis (V.7.2.11) und die Erläuterungen dazu; das Nutzen einer geeigneten Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation für das Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen, die bei Leckagen oder Betriebsstörungen austreten, ist in § 22 Abs. 2 AwSV grundsätzlich zugelassen. Es steht hierzu die TRwS 787 „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ (Arbeitsblatt DWA-A 787 [TRwS 787]) als technische Regel (a. a. R. d. T.) zur Verfügung. Daneben ist die Zulässigkeit, mögliche Dieselkraftstoff-Leckagen in der Abwasseranlage zurückzuhalten, auch aus der Analogie zu Tankstellen zu folgern (siehe hierzu auch Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“).

Zur UVP

Vorliegend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen, da das beantragte Vorhaben mit einer FWL von über 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorgaben“) fällt, so dass das X in Spalte 1 mit der Bedeutung „Vorhaben ist UVP-pflichtig“ zu beachten ist.

Das Kapitel 20 der Antragunterlagen enthält hierzu den UVP-Bericht, erstellt durch die OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG. Für den Zuständigkeitsbereich Anlagenbezogener Gewässerschutz (RPDa Dezernat IV/F 41.4) sind insbesondere die Abschnitte 8.4 „Schutzgut Boden“ sowie 8.5 „Schutzgut Wasser“ von besonderer Relevanz.

In Abschnitt 8.4 „Schutzgut Boden“ des UVP-Berichts wird die grundsätzlich denkbare Möglichkeit einer Bodenverunreinigung infolge einer „Leckage der Dieseltanks, der Tankwagen oder der Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- oder Schmiermittelkreisläufe“ betrachtet. Der UVP-Bericht gelangt hierzu zu folgender Bewertung:

„Leckage der Dieseltanks, der Tankwagen oder der Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- oder Schmiermittelkreisläufe

Die Leckage der Dieseltanks sowie der Tankwagen und Baustellenfahrzeuge sowie der Kühlkreisläufe, durch welche der Boden verschmutzt werden kann, ist aufgrund der bestehenden Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen unwahrscheinlich (vgl. UVP-Bericht Kap. 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.8.1).

Darüber hinaus sind entsprechend dem Entwässerungskonzept weitere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebietszone vor Verunreinigung vorgesehen (vgl. UVP-Bericht Kap. 4.2.4).

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch eine mögliche Leckage ist nicht zu befürchten.“

Die in Bezug genommenen Nrn. 4.2.2, 4.2.3 sowie 4.2.8.1 befassen sich mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV, der Löschwasserrückhaltung sowie der Stellungnahme Gewässerschutz zum Rechenzentrum der Data4.

Zu Nr. 4.2.3 ist festzustellen, dass diese noch eine überholte Darstellung enthält. Dort wird ausgeführt, alle innerbetrieblichen Straßen – soweit sie an die Diesel-Abfüllplätze angrenzen – würden zur Schmutzwasserkanalisation entwässern. Nach den Angaben in Kapitel 17 der Antragunterlagen (Stand 01. August 2025) gilt dies jedoch nur für die an die Abfüllplätze der Module M3 und M4 angrenzenden Straßen, die sich in relativer Nähe zu den Brunnen des Wasserwerks „Wallersee“ befinden. Bei dieser „Insel-Entwässerung“ zum Schmutzwasserkanal wird an das nicht ausgeschlossene Szenario gedacht, dass im Fall eines Brandes auf einem Abfüllplatz nicht das gesamte (ggf. auch verunreinigte) Löschwasser dem Einlauf zur Schmutzwasserkanalisation (via Abscheider) zufließt, sondern teilweise auch auf die angrenzende Straße gelangt.

Auch bei Nr. 4.2.4 entspricht der Inhalt nicht in allen Punkten dem aktuellen Planungsstand gemäß den Kapiteln 10 und 17 der Antragunterlagen. Denn die Regenwasserzuläufe von den Verkehrsflächen werden nicht an topografischen Tiefpunkten konzentriert. Zutreffend ist hingegen, dass Hochbordsteine mit Auslaufflücken eingebaut werden, so dass die Auslaufflücken bei Bedarf schnell abgedichtet werden können (z. B. durch bereitgehaltene Sandsäcke). In Bereichen in denen die Verkehrsflächen an die Abfüllplätze der Module M3 und M4 angrenzen, werden Hochborde ohne Auslaufflücken gesetzt.

Ebenfalls nicht mehr aktuell ist die in Nr. 4.2.4 enthaltene Formulierung: *„Die Fahrwege zu den potenziellen Anlieferstellen, das sind in erster Linie die Abfüllflächen für die Betriebsstoffe der Generatoren, sind im Betrieb sofern praktikabel so vorzugeben, dass die Zeitspanne zur Erreichung von Abwehrmaßnahmen vergrößert wird.“*. Denn in der „Gefährdungsabschätzung Wasserschutzgebiets-VO“ (Kapitel 17 der Antragunterlagen, ab S. 219, dort S. 16) steht unter Nr. 8: *„Im späteren Betrieb werden die Anfahrtswege zu den Abfüllflächen vorgegeben, so dass die Abfüllflächen direkt angefahren werden. So wird sichergestellt, dass die kürzesten Fahrwege genutzt werden.“*. Da das Vorgeben der Fahrwege verbindlich zugesichert ist, gehen die aktuellen Antragsunterlagen über die Angabe im UVP-Bericht („sofern praktikabel“) hinaus.

Dem in Nr. 8.4.5 des UVP-Berichts enthaltenen Fazit bezüglich „Schutzgut Boden“ und potentieller Gefahr durch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird insgesamt seitens RPDa Dezernat IV/F 41.4 beigelegt. Dort heißt es: *„Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben der Errichtung einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum-Campus in Hanau für das Schutzgut Boden keine erheblichen Risiken oder Konflikte.“*

Im Abschnitt 8.5 „Schutzgut Wasser“ des UVP-Berichts ist die Zuständigkeit des RPDa Dezernat IV/F 41.4 durch die Ausführungen zu „Leckage der Dieseltanks, der Tankwagen oder der Baustellenfahrzeuge sowie der Kühl- oder Schmiermittelkreisläufe“ sowie zu „Leckage der Harnstofftanks“ betroffen.

Die Lage des Vorhabens im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III des Schutzgebietes für das Wasserwerk I Wallersee der Stadtwerke Hanau) wird zutreffend dargestellt.

Hierzu werden die Angaben aus anderen Kapiteln zutreffend zusammengefasst: *„Die geplanten AwSV-Anlagen haben die Gefährdungsstufe A, B oder C. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C oder Anlagen der Gefährdungsstufe D sind nicht geplant. Alle Anlagen sind entweder doppelwandig und mit Leckanzeigern ausgestattet oder haben ein Rückhaltevolumen von 100 % des Anlagenvolumens. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen damit den Vorgaben der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten und erfüllen die Voraussetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung.“*

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Lageranlagen für Dieselkraftstoff doppelwandig mit Lecküberwachung ausgeführt werden und folglich nicht in einem Auffangraum aufgestellt werden müssen; für die Harnstoff-Lageranlagen mit integrierter Auffangvorrichtung braucht es ebenfalls keine Aufstellung in einem Auffangraum. Ungeachtet dessen befinden sich an deren Aufstellorten dennoch zusätzliche bauliche Barrieren aus Stahlbeton unter den Lagerbehältern: Die großen Dieselkraftstoff-Lageranlagen (jeweils 26 m³ Füllmenge) stehen in den Löschwasser-Rückhaltebecken, deren Abläufe Richtung Niederschlagswasser-Versickerung auch bei einem Ansprechen der Lecküberwachung automatisch verschlossen werden (zusätzlich ist bei Havarie auch händisches Schließen möglich).

Die Dieselkraftstoff-Lageranlage für den Hausgenerator und die Lageranlagen für Harnstoff sind innerhalb von Gebäuden aufgestellt.

Die Einschätzung *„Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch eine mögliche Leckage ist nicht zu befürchten.“* wird vom RPDa Dezernat IV/F 41.4 bezüglich Schutzgut Wasser und potentieller Gefahr durch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt.

Auf die Vorkehrungen gegen Verunreinigungen des Grundwassers durch Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) wird im UVP-Bericht nicht näher eingegangen. Hierzu wird seitens RPDa Dezernat IV/F 41.4 ebenfalls konstatiert, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Abwasser nicht zu befürchten ist:

- Unbelastetes Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden; dazu liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor (Versickerungserlaubnis vom 5. Dezember 2025 (Zeichen: IV/F 41.4-79.g.35-00080#2024-00001)).

Die Auffangwannen der Kälteanlagen (Kühlkreisläufe der Generatoren wie auch die Anlagen der Datenhallenkühlung), die ebenfalls an die Versickerungsanlagen angeschlossen sind, werden alle mit Glykoldetektoren ausgestattet, die einen Austritt von Glykol in die Versickerung durch Schließen des Ablaufs verhindern.

- Für die Schmutzwasserkanalisation wird die Auflage (V.7.1.1) erteilt: *„Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III müssen alle erdverlegten Abwasserkanäle (Schmutzwasser) regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist gemäß den einschlägigen Vorschriften (DWA-A 142, DIN EN 1610, Hessische Eigenkontrollverordnung (EKVO)) durchzuführen. Es ist diesbezüglich ein jährlicher Bericht vorzulegen.“*

Die Angaben im Antrag (auf S. 16 des Kap. 17) sind im Ergebnis (optische Inspektionen alle 10 Jahre) gleichbedeutend:

„Erläuterung zu Prüfung der Abwasserleitungen

Der Nachweis zur Dichtheit der erdverlegten Abwasserleitungen erfolgt in Anlehnung an die Regularien der RiStWag. Dort heißt es in Kapitel 10 „Unterhaltung“, dass regelmäßig wiederkehrende Kontrollen im Zuge der Wartung durchzuführen sind. Für Entwässerungsleitungen wird dort für die Kontrolle auf DWA-A 142 verwiesen. Danach ist für das Betriebspersonal grundsätzlich einmal pro Jahr eine dokumentierte Belehrung über die besonderen Verhältnisse und Anforderungen durchzuführen. Regelmäßige optische Inspektionen mittels TV-Kameras geben dabei Aufschluss über den Zustand der erdverlegten Abwasserkanäle.

In der Schutzzone III ist von erforderlichen optischen Inspektionen alle 10 Jahre auszugehen. Bei Zweifeln an der Dichtheit werden dann zusätzlich Dichtheitsprüfungen vorgenommen. Über die Ergebnisse wird die zuständige Wasserbehörde informiert.“

- Für die Leichtflüssigkeitsabscheider und die Leitungen, die den Abscheidern Abwasser zuführen, gilt zudem gemäß § 22 Abs. 4 AwSV, dass sie in die Sachverständigenprüfungen der Abfüllanlagen nach § 46 AwSV einzubeziehen sind.

VI.4.4.1.7.6. Abfallwirtschaft

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.4.1.7.7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zu den Hinweisen V.8.1 und V.8.2:

Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung ist im Arbeitsschutz seit 1996 eingeführt. Die o.g. gesetzlichen Bestimmungen fordern den Arbeitgeber auf, Gefährdungen zu ermitteln, Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes abzuleiten, durchzuführen

und schließlich zu evaluieren/ anzupassen. Im Rahmen der Gefahrstoffverordnung ist das Gefahrstoffverzeichnis gefordert, als eine Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Insofern stellen die Hinweise keine Belastung für die Antragstellerin dar, denn sie enthalten nur bestehende, gesetzliche Bestimmungen.

Seitens des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr, Hygiene und Umweltmedizin des Main-Kinzig-Kreises (im Folgenden Gesundheitsamt MKK genannt) ergeben sich auf Grundlage der eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder sonstige Gefahren für die menschliche Gesundheit durch bau- oder anlagenbedingte Immissionen im Sinne des BImSchG. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden beachtet und eingehalten. Unter den beschriebenen Voraussetzungen wird dem Vorhaben zugestimmt.

VI.4.4.1.7.8. Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.1 „Regionalplanung“ steht der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am Standort geplanten Rechenzentrums im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die geringe beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der geplanten Industrieanlage (Rechenzentrum) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung. Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zur Prüfung der raumordnerischen Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Bauordnungsrecht

Aus bauaufsichtlicher Sicht des Magistrats der Stadt Hanau, Bauaufsicht stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau, daher erfolgt eine bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 66 HBO.

Bauplanungsrechtlich ist das geplante Vorhaben nach gültigen Bebauungsplan Nr. 915.3 der Stadt Hanau zu beurteilen. Die Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist daher § 30 BauGB.

Für das geplante Bauvorhaben ist der Nachweis der Standsicherheit durch Vorlage gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen erforderlich, der spätestens mit der Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsicht vorzulegen ist.

Eine Genehmigung ohne Nachweis der Standsicherheit durch Vorlage gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach dessen Vorlage begonnen werden darf.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V.9 angegebenen Hinweise und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB und Befreiung der Schornsteinhöhe von 38m

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch Beteiligung des Stadtplanungsamtes der Stadt Hanau erteilt.

Dem Vorhaben und der Befreiung für die Schornsteinhöhe von 38 m stimmt das Stadtplanungsamt der Stadt Hanau zu.

VI.4.4.1.7.9. Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Das Vorhaben liegt laut Antragsunterlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim – Kaserne“, so dass Belange des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat III 31.2 „Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung“ nicht berührt sind.

Die Unterlagen wurden vom Regionalverband FrankfurtRheinMain geprüft. Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der vorgesehene Standort als gewerbliche Baufläche geplant dargestellt. Das Vorhaben dient einem gewerblichen Betrieb und ist daher mit dieser Darstellung vereinbar.

VI.4.4.1.7.10. Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Verdachtspunkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan (A.4) rot gekennzeichnet.

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan (A.4) grün dargestellt.

Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme des RPDa Dezernat I 18 sind im Bescheid unter V.10 enthalten und stellen sicher, dass die Belange des Kampfmittelräumdienstes berücksichtigt sind.

VI.4.4.1.7.11. Brandschutz

Die Unterlagen wurden vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz -Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- der Stadt Hanau aus brandschutztechnischer Sicht geprüft. Insgesamt hat die Branddirektion keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgebracht.

VI.4.4.1.7.12. Luftverkehrsrecht

Die durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat III 33.3 „Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz“ zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 6, §15 i. V. m. §14 und §18a LuftVG werden nicht berührt. Somit bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.4.1.7.13. Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat III 33.1 „Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene“, als zuständige Landeseisenbahnaufsicht bestehen gegen das Vorhaben NDMA des Rechenzentrums Campus Hanau keine Bedenken.

VI.4.4.1.7.14. Eisenbahn-Bundesamtes

Das Plangebiet grenzt an der Eisenbahnstrecke 3660 Frankfurt (Main) Süd – Aschaffenburg an (ca. in Höhe von Bahn-km 23,35 bis ca. Bahn-km 24,660). Es wurden vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken vorgebracht

VI.4.4.1.7.15. Denkmalschutz

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, bestehen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Änderungswünsche werden seitens der für den Denkmalschutz zuständigen Fachbehörde nicht vorgebracht.

Bodeneingriffe im Zusammenhang mit beantragten Vorhaben sind bereits durch Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ der Stadt Hanau mit einer archäologischen Überwachung und Begleitung gem. § 18 HDSchG festgesetzt. Auch der Hinweis auf die Verpflichtung zur Fundmeldung gem. § 21 HDSchG ist hier enthalten.

Auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im vorgelegten UVP-Bericht (Kapitel 20) ausdrücklich verwiesen. Weitere Nachforderungen bestehen in diesem Rahmen nicht.

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege wird festgestellt, dass es nach derzeitiger Denkmalausweisung der Stadt Hanau weder Einzelkulturdenkmäler noch Gesamtanlagen im Bereich der Depotstrasse gibt. Damit sind die Belange der Denkmalpflege / Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht von der Planung betroffen.

Von Seiten der Untere Denkmalschutzbehörde Fachbereich 7- Planen, Bauen und Umwelt wird festgestellt, dass im Denkmalverzeichnis Hessen für den Bereich des geplanten Bauvorhabens derzeit keine Baudenkmäler aufgeführt sind.

Daher sind durch das geplante. Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach §10 Abs. 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 18 HDSchG nicht berührt.

VI.4.4.1.7.16. Stadtwerke Hanau

Gemäß Kapitel 17.7 (Löschwasserrückhaltung) ist ein Löschwasserrückhaltevolumen von 1.360 m³ pro Modul vorgesehen. Die maximal gelagerte Dieselmenge beträgt 416 m³ je Modul (16 × 26 m³). Damit ist sichergestellt, dass die gesamte gelagerte Dieselmenge im Havarie- oder Störfall vollständig durch das vorhandene Rückhaltevolumen aufgenommen werden kann.

In den Antragunterlagen wird zudem die Möglichkeit einer regelmäßigen Wartung der Absperreinrichtungen der Löschwasserrückhaltung beschrieben. Hiergegen bestehen seitens dieser Fachbehörde keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmung unter Abschnitt V.14 eingehalten ist.

VI.4.4.1.7.17. Magistrat der Stadt Hanau Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

VI.4.4.1.7.18. Hanau Infrastruktur Service

Von Seiten der Hanau Infrastruktur Service (HIS) werden durch das geplante Vorhaben keine Belange berührt.

VI.4.4.2 Begründung einzelner Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Zu V.2.8.3:

Bei der Nebenbestimmung V.2.8.3 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können.

Die Antragstellerin übermittelte mit E-Mail vom 11. Juni 2026 ihre Zustimmung zu dem Auflagenvorbehalt.

Zu V.3:

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der NDMA hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche (Auflage V.3.9) ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der NDMA (Auflage V.3.12 bis V.3.14) dient der Überprüfung der in der o. g. Schallimmissionsprognose genannten Schallleistungspegel.

Zu V.4.5/V.4.6/V.4.8:

Zum Schutz der abstromig gelegenen öffentlichen Wasserversorgung bzw. Verringerung der mit den zugelassenen Maßnahmen verbundenen Gefahren für die abstromig gelegene öffentliche Wasserversorgung ist eine Ergänzung der Überwachung des Grundwassers erforderlich.

Zu V.4.7:

Auf dem Grundstück des Rechenzentrums liegt eine PFAS-Belastung des Grundwassers vor. Zudem steigen derzeit einzelne PFAS-Parameter im Zustrom des südlich gelegenen GMHKW an (Bericht vom 03. Juni 2025 von MuP, „*Ergebnisse der Grundwasserprobenahme AZB- und Abstrommessstellen M120 und P 3 vom 08. Mai 2026*“).

Im Rahmen der geforderten Grundwasserprobenahmen fällt an den Grundwassermessstellen geförderttes Wasser an, das entweder vor Ort versickert oder in die Kanalisation eingeleitet wird. Ob dies ohne vorherige Aufbereitung (z. B. mittels mobilem Aktivkohlefilter) zulässig ist oder eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlich wird, kann aufgrund der nachgewiesenen PFAS-Belastung erst nach Vorliegen entsprechender Analyseergebnisse beurteilt werden.

Auflage V.5.1 konkretisiert die Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG).

Auflage V.5.2 ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und aufgrund des Umstands erforderlich, dass die Grundwassermessstellen in Zukunft noch benötigt werden.

Der Auflagenvorbehalt nach V.1.14 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass aufgrund der Feststellungen im AZB die erforderlichen Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser festlegen können. Die vorbehaltenen Auflagen dienen dazu, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen konkretisieren zu können.

Auflage V.1.15 ist in Verbindung mit dem Hinweis V.1.16 aus sich heraus verständlich und bedarf keiner weitergehenden Begründung. Die Folgen einer Nichtbeachtung sind im Hinweis V.1.16 beschrieben

Zu V.6.1:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu V.6.2 und V.6.3:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Zu V.7.2.1:

Die Auflage beruht auf den Vorgaben des § 44 AwSV (Betriebsanweisungen) sowie des § 43 AwSV (Anlagendokumentation).

Die Nebenbestimmungen V.7.2.1 und V.7.2.2 sowie V.7.2.4 bis V.7.2.10 stammen aus dem mit dem Antrag eingereichten Gutachten von TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zur Eignungsfeststellung (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 327 vom 31. Mai 2024)

Zu Auflagen V.7.2.9 und V.7.2.10 ist zu erläutern, dass bei jedem der Abfüllplätze, deren Eignungsfeststellung beantragt ist, die Entwässerung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider erfolgt, der gegebenenfalls Leckagen von Dieselmotoren zurückhält. Die Abscheider und zuleitenden Entwässerungsleitungen sind nicht Anlagenteil der Abfüllanlagen; vielmehr sind sie Teil der Abwasseranlage, obwohl sie gemäß § 22 Abs. 4 AwSV bei den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen der Abfüllanlagen einzubeziehen sind. Diese Auflagen sind erforderlich, um eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser aus den Abscheidern und Zuleitungen ausschließen zu können.

Bei Nebenbestimmung V.7.2.3 handelt es sich inhaltlich um einen Hinweis, weil die genannten Prüfpflichten unmittelbar auf Grundlage von § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 der AwSV gelten.

Bei Nebenbestimmung V.7.2.11 handelt es sich inhaltlich um einen Hinweis, weil § 22 Abs. 4 AwSV als allgemeingültige Vorschrift unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, so dass die Leichtflüssigkeitsabscheider und Zuleitungen auch ohne Erteilen einer solchen Auflage in die Sachverständigenprüfungen (AwSV) einzubeziehen sind. Für die erdverlegten Abwasserkanäle (Schmutzwasser) gilt obige Auflage Nr. V.7.1.1.

Die Auflage V.7.2.12 zu Standsicherheitsnachweisen beruht auf der Grundsatzanforderung in § 17 Abs. 2 AwSV („Anlagen müssen dicht, standsicher und (...) sein“).

Zu V.9.1:

Die Nebenbestimmung (V.9.1) beruht auf den Vorgaben der HBO, insbesondere auf § 75 Abs. 3 HBO (Baubeginnsanzeige) und § 59 HBO (Bestellung und Aufgaben des Bauleiters).

Zu V.9.4:

Die NDM dienen dem geplanten Rechenzentrum und sind damit zugehörige Nebenanlagen des geplanten Rechenzentrums:

Für das geplante Rechenzentrum wird ein parallellaufendes Baugenehmigungsverfahren (BN-2023-86) durchgeführt.

Die baurechtliche Zustimmung zu der Notstromdieselversorgung erfolgt daher unter der Bedingung, dass vor der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für das geplante Rechenzentrum mit Bauarbeiten für die geplante Notstromdieselversorgung nicht begonnen werden darf.

Zu V.9.6:

Die Nebenbestimmung (V.9.6) beruht auf den Vorgaben der HBO, insbesondere (§ 59 HBO §§ 53 und 84 (3) und (6) HBO

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 30. April 2026 nach § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern. Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheid Stellung genommen, im Rahmen dessen keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht wurden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

gez. Lina Steinmetz

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhänge:

A.1 Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
0	Anschreiben	22.07.2024	3
1	Anträge		
	Formular 1/1 Antrag nach BImSchG	01.07.2025	7
	Formular 1/1.1 Teilgenehmigung § 8	17.06.2024	1
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	01.07.2025	2
	Formular 1/1.3 Vorbescheid	entfällt	
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	22.07.2024	1
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	22.07.2024	1
	Vollmacht	28.10.2023	2
2	Inhaltsverzeichnis	04.04.2025	6
3	Kurzbeschreibung		
	Text inklusive Übersichtsplan	01.08.2025	22
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	22.07.2024	1
5	Standort und Umgebung der Anlage		
	Text	22.07.2024	13
	Topografische Karte M 1:25.000	22.07.2024	1
	Lageplan THP-AC-XX-B-SP-00-0106-P01, M 1:1.000	22.07.2024	1
	Weitere Pläne siehe Kapitel 18		
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Text	01.08.2025	15
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	04.04.2025	2
	Formular 6/2 Apparatelite	22.07.2024	1
	Formular 6/3 Apparatelite	22.07.2024	1
	Anhang zu 6/2 und 6/3	04.04.2025	8
	Generatordatenblatt NTE-Werte	25.04.2024	23
	Lageplan	Kapitel 5	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
	Blockfließbild	Kapitel 7	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Text	04.04.2025	3
	Formular 7/1 Stoffe Eingang	22.07.2024	2
	Formular 7/2 Stoffe Ausgang	22.07.2024	2
	Formular 7/3 Zwischenprodukte	entfällt	
	Formular 7/4 Abfälle	entfällt	
	Formular 7/5 Hold-up gefährlicher Stoffe	22.07.2024	1
	Formular 7/6 Stoffdaten	22.07.2024	3
	Blockfließbild 100-01-201	22.07.2024	1
	SDB Diesel		19
	SDB Harnstoff		10
	SDB Kühlmittel		9
	SDB Motoröl		17
	SDB Neutralisationsmittel		12
8	Luftreinhaltung		
	Text	01.08.2025	21
	Formular 8/1 Emissionsquellen	22.07.2024	5
	Formular 8/2 Abgasreinigung	01.07.2025	2
	Immissionsprognose 22-03-41-FR Rev 02, iMA	25.06.2025	252
	Stellungnahme Inbetriebnahme 22-03-41-FR, iMA	20.02.2025	20
	Gutachten Übertragbarkeit DPR.20220728.01, IFU	25.08.2022	76
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Text	22.07.2024	2
	Formular 9/1 Abfälle Verwertung	22.07.2024	1
	Formular 9/2 Abfälle Beseitigung	entfällt	
10	Abwasserentsorgung		
	Text	22.07.2024	4
	Formular 10 Abwasserdaten	entfällt	

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
	Erlaubnisantrag zur Versickerung von Regenwasser, 287750, CDM Smith	18.07.2024	16
	Erlaubnisantrag zur Versickerung von Regenwasser, 287750, CDM Smith Anlagen 8(nur digital)	18.07.2024	166
	4 Pläne Entwässerung	29.07.2025	4
	Gutachten § 16 Abs. 3 AwSV	Kapitel 17	
	Bemessung Abscheider	Kapitel 17	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt	
	Text	22.07.2024	1
	Formular 11 Abfallanlagen	entfällt	
12	Abwärmenutzung		
	Text	22.07.2024	1
	Formular 12/1	22.07.2024	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen		
	Text	22.07.2024	11
	Formular 13/1 Feuerungsanlagen	entfällt	
	Schallprognose 127N8 G1 Revision 5, Genest	04.04.2025	32
	Schallprognose Anhang (nur digital)	04.04.2025	750
	Schallprognose Stellungnahme Inbetriebnahme	04.04.2025	2
14	Anlagen- und Betriebssicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Text	04.04.2025	3
	Formular 14/1 StörfallIV	22.07.2024	1
	Formular 14/2 Betriebsbereich	entfällt	
	Formular 14/3 Land-Use-Planning	entfällt	
15	Arbeitsschutz		
	Text	22.07.2024	5
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	22.07.2024	2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung	22.07.2024	2

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
	Formular 15/3 Arbeitsschutzvorschriften	22.07.2024	1
16	Brandschutz		
	Text	04.04.2025	2
	Formular 16/1.1 Brandschutz Gebäude	22.07.2024	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz Generatoraufstellbereich	22.07.2024	3
	Formular 16/1.2	entfällt	
	Brandschutzkonzept 2022 0326, Krebs + Kiefer	17.06.2024	14
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)		
	Text	01.08.2025	42
	Formular 17/1 Vorblatt	04.04.2025	5
	Formular 17/2 Lagern	01.07.2025	15
	Formular 17/3 Fass- und Gebindelager	entfällt	
	Formular 17/4 Abfüllen	22.07.2024	3
	Formular 17/5 Umschlagen	entfällt	
	Formular 17/6 Rohrleitungen	22.07.2024	4
	Formular 17/7.1 HBV Data Hall Generator	22.07.2024	4
	Formular 17/7.2 HBV Hausgenerator	22.07.2024	4
	Übersichtsplan, Deerns, DER-XX-XX-3_SP-XX-6000-P01	14.05.2024	1
	Grundriss Abfüllfläche, CDM Smith, CDM-IU-XX-4-DE-XX-6060-P03	24.05.2024	1
	Fließbild AwSV-Anlagen Abfüllfläche, 100-02-300	22.07.2024	1
	Fließbild AwSV-Anlagen Generatoren, 100-02-301 bis -302	22.07.2024	2
	R+I Fließbild Diesel, Deerns, DER-FU-XX-2-SC-AF-8110-D01	12.10.2023	1
	R+I Fließbild Harnstoff, Deerns, DER-FU-XX-2-SC-AF-8111-D01	12.10.2023	1
	Löschwasserrückhaltung, TTSP HWP, THP-AC-MX-3-XX-DE-6001	19.01.2024	1
	Zulassungsbescheinigungen		137

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
	Gefährdungsabschätzung	01.08.2025	16
	Monitoringkonzept		6
	Sicherheitsdatenblätter	Kapitel 7	
	Gutachten § 42 AwSV IS-AN-F-02-24 327, TÜV Hessen	31.05.2024	14
18	Bauantrag / Bauvorlagen	10.06.2024	39
	Inhaltsverzeichnis		
	Bauantragsformular		
	Bauvorlageberechtigung 2023		
	Handelsregistrauszug 2023		
	Liegenschaftsplan Deckblatt		
	Liegenschaftsplan		
	Abstandsflächenplan		
	THP-AC-M1-B-FP-00-0101-P01 Grundriss Erdgeschoss		
	THP-AC-M1-B-SN-AB-2110-P01 Schnitt A-A, Schnitt B-B		
	THP-AC-OF-B-OP-XX-1110-P01 Bürogebäude Grundriss EG, Schnitt A-A, Ansicht West		
	THP-AC-XX-B-SP-00-0106-P01 Lageplan Campus		
	Baubeschreibung		
	Ausnahme/Befreiung (§ 31 BauGB)		
	Begründung zum Antrag auf Befreiung		
	Abweichung Schornsteinhöhe		9
19.1	Unterlagen für sonstige Konzessionen Emissionshandel und Naturschutz		
	Text	22.07.2024	1
	Formular 19/1 Treibhausgase	entfällt	
	Formular 19/3 Flächeninanspruchnahme	entfällt	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Text	04.04.2025	4
	Formular 20/1 Feststellung UVP Pflicht	04.04.2025	3
	Formular 20/2 Vorprüfung UVP	entfällt	

Kapitel	Beschreibung	Stand	Blätter
	UVP-Prüfung, Oekoplan	07.04.2025	359
	FFH-Verträglichkeitsstudie, Oekoplan	07.04.2025	70
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Text	22.07.2024	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Text	22.07.2024	1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22.07.2024	2
	Untersuchungskonzept zum AZB, Arcadis, 30133012/wehgrz	24.05.2024	116

A.2 Fundstellenverzeichnis und Hinweise

H 1. Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	11.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86)
ChemKlima-schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	14.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	28.10.2025 (StAnz. S. 1280)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	20.05.2026 (GVBl. 2026 Nr. 32)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	09.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 9)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	20.04.2026 (ABl. L, 2026/859, 21.04.2026)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) (BGBl. I S. 3290)	
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) (BGBl. I S. 540)	
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) (BGBl. I S. 686)	
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eig- nung von Bauprodukten und Bauarten durch Nach- weise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WasserstoffBG	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Infor- mationen, DGUV-Grunds- ätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deut- schen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/in-
dex.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/in- dex.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Ar- beitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Be- rufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

A.3 Hinweise

H 3.1 Allgemeine Hinweise

H 3.1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

H 3.1.2

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 3.2.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG). Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 3.2.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 3.2.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 3.2.4

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H 3.2.5

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 3.2.6

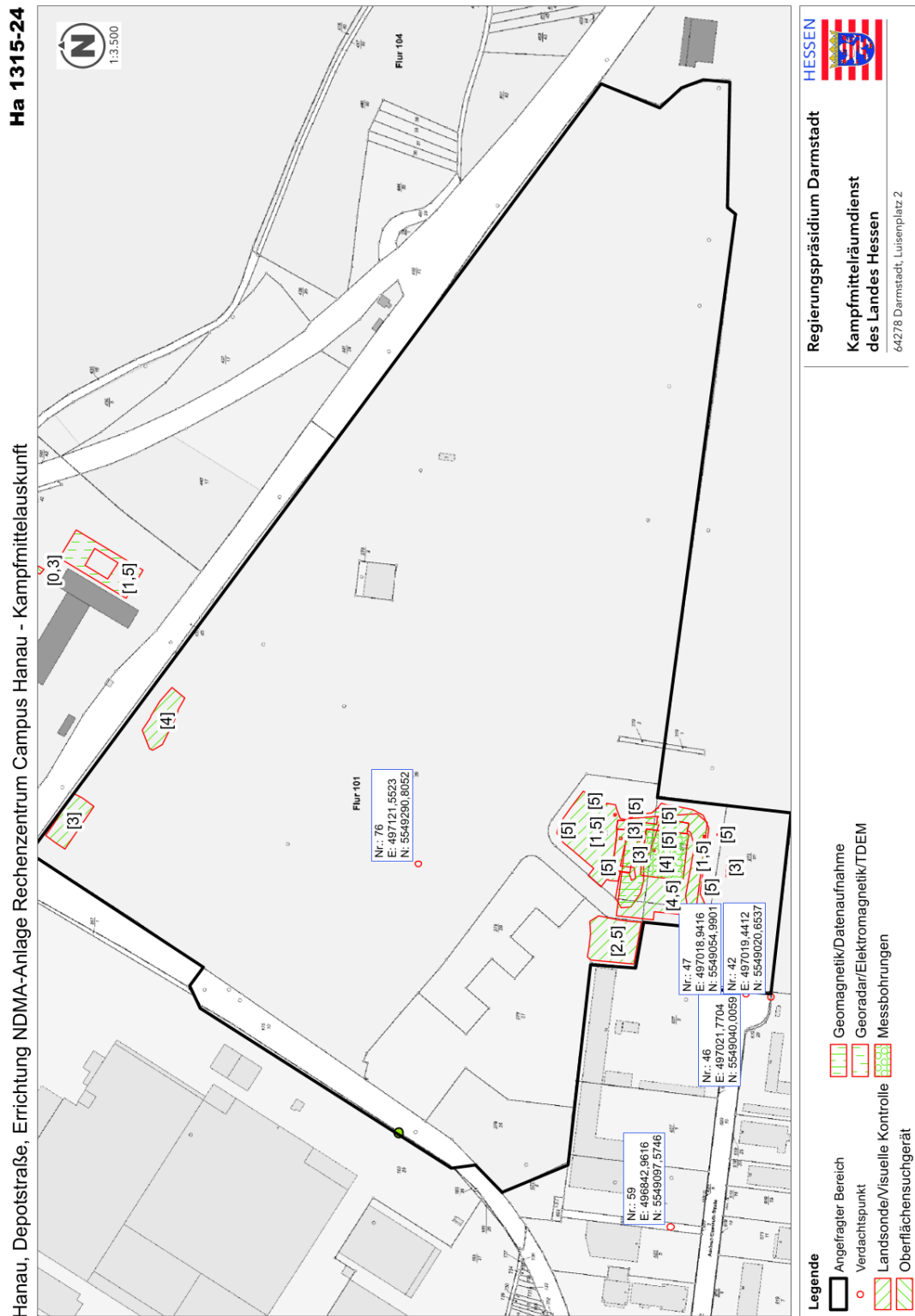
Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

A.4 Lageplan



A.5 Lageplan Kampfmittelräumdienst



A.6 Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
- Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
- Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
- Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
- Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
- Aufgrabung der detektierten Anomalien
- Identifizierung der Kampfmittel
- Zwischenlagerung von Kampfmitteln
- Berichtsführung

Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

A.7 Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst?

Abbildung 1 Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).



Abbildung 2 bei Bohrarbeiten 5-Zenter-Bombe angebohrt

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von

Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten!

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung - BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Abs. 1 lautet (verkürztes Zitat):

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

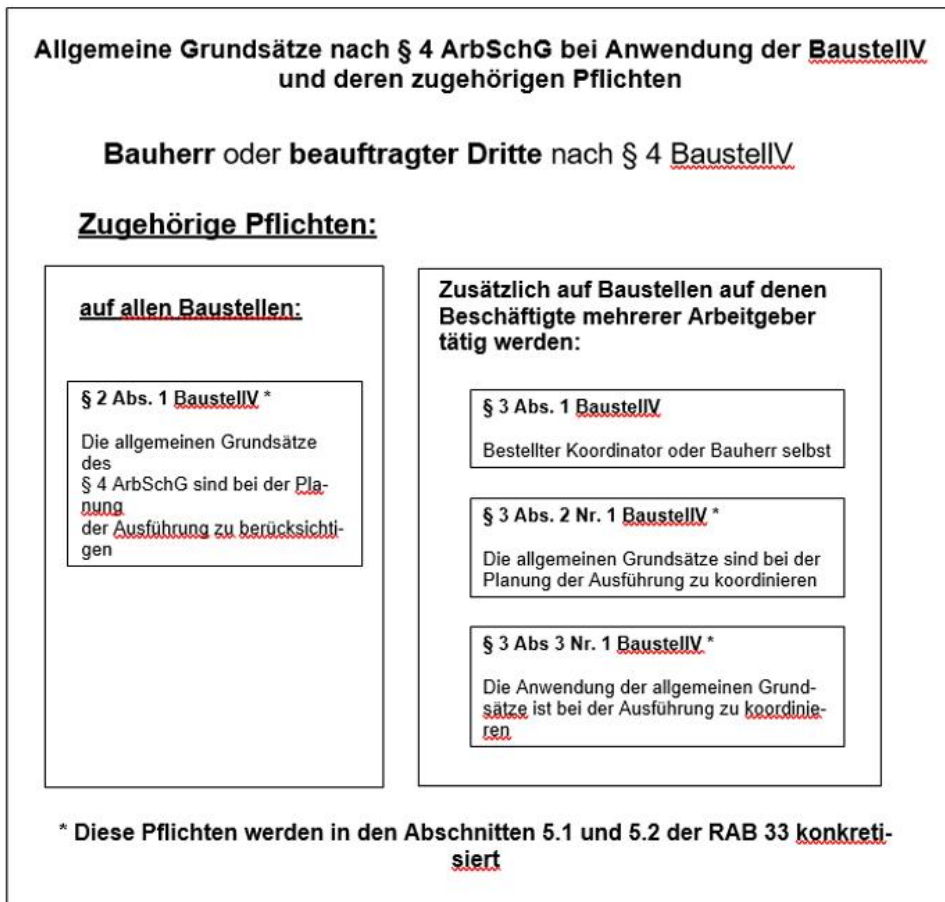


Abbildung 3

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen"?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen"?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.



Abbildung 4 Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. -wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmiteleteinzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.
3. **Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumernfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen!

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sektempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird!

Was ist, wenn ...?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherren verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

1. zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus!
2. wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Übersicht: Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine

3. im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig ablegen, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
4. Definition der Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
5. Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
6. Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel

7. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
8. Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellen außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultimatio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden!

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein: Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle!

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)

[2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,

[3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

A.8 Bauschild

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Bauschild nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)	
Bauvorhaben	Baugenehmigung vom / Aktenzeichen *):
	Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **) :
	Straße, Hausnummer, Ortsteil *)
	Gemarkung, Flur, Flurstück *)
Bauherrschaft **) (§ 56 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Entwurfs- verfasserin / Entwurfs- verfasser **) (§§ 57 und 67 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Bauleitung **) (§ 59 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Unternehmen **) (§ 58 HBO)	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
§ 11 Abs. 2 HBO lautet: "Bei der Ausführung nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfreier Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."	
*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben	

BAB 40 / 2022 HMWEVW

A.9 Baubeginnsanzeige

Blatt 1 von 2	☒ Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
	1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
	2	Bau- grundstück		
	Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)			
	Gebäudeklasse (GK) GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☐ GK 5 ☐ Sonderbau ☐			
4	Baubeginn			
	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am: _____ Datum _____ ☐ Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfungsverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) ☐ Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt. ☐ Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigefügt.			
5	Bau- herrschaft			
	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	
	Straße, Hausnummer		Fax	
	Postleitzahl, Ort		E-Mail	
	Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.		Bauherrschaft Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in			
	Name, Vorname		Telefon	
	Straße, Hausnummer		Fax	
	Postleitzahl, Ort		E-Mail	
	Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.		Bauleiter/in Datum / Unterschrift	

Fortsetzung von Blatt 1

Blatt 2 von 2	7	7.1 Verzicht auf Unternehmen	☐ Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!			
		7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	
			Straße, Hausnummer		Fax	
			Postleitzahl, Ort		E-Mail	
			Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.		Unternehmen	
					Datum / Unterschrift	
	8	Anlagen (Bescheinigungen)	☐ Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO ☐ Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO			
	9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt	Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVErl)		Anzahl der beigelegten Ausfertigungen
						Bereits mit Bauantrag vorgelegt
			1	Bauzeichnungen		
			2	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)		
			3	Abstandsflächennachweis		
			4	Standsicherheitsnachweis		
			5	Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO		
			6	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes		
			7	Wärmeschutznachweis		
			8	Schallschutznachweis		
			9	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)		
			10	Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾		
			11	Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4		

¹⁾ für Bauvorhaben nach § 64 HBO

BAB 17 / 2022 HMWE/VW

A.10 Fertigstellungsanzeige

X Zutreffendes ankreuzen 1 Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO		Bitte stark unwahrscheinliches Feld nicht ausfüllen! Anmerkungen der Bauherrin/Bauherr Eintragungssiegel der Bauaufsichtsbehörde	
2 Bau- grundstück	Grundstücks-Adresse: _____ Größe des Grundstückes: _____ Gemarkung, Flur, Flurstück (gibt die Flurstückszahlen an, auf welche das Bld verwendet) Abweichungen des Grundstückes von der Bezeichnung in der Mitteilung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 HBO: _____		
3 Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Gebäudekategorie (GK): GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☐ GK 5 ☐ Sonderbau ☐		
4 Fertigstellung des Rohbaus	Das Gebäude wird im Rohbau fertiggestellt sein am: _____ Datum Name, Vorname + Firma (falls qualifizierter Vertreter benannt): _____ Telefon: _____		
5 Bau- herrschaft	Straße, Hausnummer: _____ Top: _____ Postleitzahl: _____ Stadt: _____ Mit dem weiteren Ausbau beginne ich erst einen Tag nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungszeitpunkt (§ 84 Abs. 5 HBO). Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 68 HBO Ordnungswertigkeiten nach sich ziehen. ☐ Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) habe ich nach § 84 Abs. 1 HBO auch der Katasterbehörde vorlegt.		
6 Bauleiter/in	Name, Vorname: _____ Telefon: _____ Straße, Hausnummer: _____ Fax: _____ Postleitzahl: _____ Stadt: _____ Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 69 Abs. 1 HBO alle Verstöße nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde.		
	Datum Unterschrift: _____ Name, Vorname: _____		
	Straße, Hausnummer: _____ Fax: _____ Postleitzahl: _____ Stadt: _____		
	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 69 Abs. 1 HBO alle Verstöße nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde.		
7 Anlagen (siehe auch Anlagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vorlage DAB 36 "Bescheinigungen")	Für Bauteile, die bereits fertiggestellt sind: ☐ Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 HBO nachweislich vorliegt für Standsicherheit nach § 38 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Baugestaltung mit den bestehenden Unterlagen übereinstimmt. ☐ Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 HBO des/der Nachweise/Bezeugungen zur Standsicherheit nach § 38 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Baugestaltung mit den erhaltenen Unterlagen übereinstimmt.		

BAB 15 / 2022 F-HB/FW

A.11 Eisenbahnbetriebliche Anforderungen und Sicherheitsauflagen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I

DB-Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg, Bahn-km 23,4 - 23,6 links der Bahn

Bei dem geplanten Vorhaben sind aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Für den Fall, dass sich die Strecke 3660 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes befindet, muss sichergestellt werden, dass die relevanten schutzwürdigen Objekte in den Auswirkungsbetrachtungen und insbesondere den Erstellungen von Schutzmaßnahmen (materiell und/oder organisatorisch) berücksichtigt werden.

Der geplante 4-gleisige Ausbau der Strecke und die damit verbundenen Erhöhungen der Zugzahlen (wichtiger Verkehrswege nach § 3 Abs. 5d BImSchG) darf nicht erschwert bzw. behindert wird. Da sich die Planungen noch in einem sehr frühen Stadium befinden, kann der erforderliche Platzbedarf und somit die zukünftigen Abstände noch nicht eingeschätzt werden.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) zu beachten.

Beachtung Stützbereich von Eisenbahnverkehrsanlagen; Angaben zu Ab- / Untergrabung; Vorlage geprüfte Statik

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen Grabungs- / Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch einen Bauüberwacher Bahn erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der bahnzugelassene Bauüberwacher Bahn rechtzeitig am externen Markt einzukaufen ist. Die bahneigene Bauüberwachung der DB InfraGO AG ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen:

DB InfraGO AG, Herr Fabian Clos,
Mail: Fabian.Clos@deutschebahn.com

Der Stützbereich ist definiert in der DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Lagerung von Baumaterial auf Bahngrund

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Oberleitung allgemein

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand

von mindestens 5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB Konzernrichtlinien 997.01177 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV – Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Wird gleisseitig „im Rissbereich der Oberleitung (4,00 m von Gleismitte)“ ein Gerüst aufgebaut, ist dies durch eine DB InfraGO zugelassene Fachfirma zu erden.

Eingesetzte Baumaschinen (z.B. Bagger, mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger etc.), die durch ihren Schwenkbereich (unabhängig von einer Schwenkbegrenzung) in den Gleisbereich und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden.

Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

DB InfraGO AG, Fahrwege
I.IA-MI-N-FFM-IE 1 – Oberleitung
Herr Markus Ewald
Heideäcker 1, 63457 Hanau
E-Mail: Markus.Ewald@deutschebahn.com

Gleisbereich

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen, z.B. Straßen und Wasserwegen etc., ist der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.001 Anlage 11 zu entnehmen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen

und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

DB InfraGO AG, Fahrwege
I.IA-MI-N-FFM-IO 04 - Fahrbahn
Herr Fabian Clos
Glattbacher Überfahrt 7 63739 Aschaffenburg
E-Mail: Markus.Ewald@deutschebahn.com

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei einem Kraneinsatz ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Hierzu ist eine Baudurchführungsvereinbarung mit Kostenübernahme zwingend notwendig. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

DB InfraGO AG, Fahrwege
I.IA-MI-N-FFM-IE 1 - Oberleitung
Herr Markus Ewald
Heideäcker 1, 63457 Hanau
E-Mail: Markus.Ewald@deutschebahn.com

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m **zur Bahnanlage** errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahn-zuerden**.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Zuwegung zu den Bahnanlagen

Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Das gilt nicht für mögliche Abweichungen, die explizit genehmigt wurden.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-5798632

dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik.

Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331, 882.0333A01 beschrieben.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Überbauung

Bahngelände darf über das ggfs. vertraglich genehmigte Maß hinaus weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Vorhandene Kabel und Leitungen

Es wurde eine vollständige Leitungsermittlung des Leitungsbestandes der DB mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Fernmeldekabeltrasse der DB InfraGO AG

Der angefragte Bereich enthält das erdverlegte Streckenfernmeldekabel F3533 der DB InfraGO AG angrenzend der Gleise im Böschungsbereich und somit in ausreichendem Abstand zur Baumaßnahme. Die ungefähre Lage ist aus den anliegenden Planausschnitten ersichtlich.

Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Empfangsbestätigung liegen bei (*Siehe A. 12 bis A. 14*). Die Empfangsbestätigung ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com zurück zu senden.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB InfraGO AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Treten unvermutet, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH zu verständigen.

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte-TK
I.CVR 22
Kruppstraße 4
45128 Essen
E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die DB Kommunikationstechnik GmbH möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

Bei Anfragen auf **öffentlichem Grund** stehen seit dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>.

Kabel und Leitungen Dritter

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Konzernrichtlinie 135.0201 bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement, unter LM-Netz-Mitte@deutschebahn.com , beantragt.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen

A.12 Kabelmerkblatt



Richtlinie

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.
- (2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

2 Bauleitung

- (1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

3 Kennzeichnung

- (1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

4 Kabelmerkzeichen

- (1) Kabelmerkzeichen (Steine, Kugelmarker und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

A.13 Merkblatt erdverlegte Kabel

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Feldern und Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 160 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 10 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabearbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

Stand 11 1997

Seite 1

Abschrift

A.14 Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt



Kommunikationstechnik

Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt

Rückgabe an

DB Kommunikationstechnik GmbH

E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Alternativ:

DB Kommunikationstechnik GmbH

LCVR 22

Kruppstr. 4

45128 Essen

Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt

DBKT-Bearbeitungs-Nr.: 2024019275 (IAN)

Ausgehändigt wurde:

☐ Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

☒ Kabelmerkblatt DBAG 892_9122A01

☒ Empfangsbescheinigung/Verpflichtungserklärung 892.9122V01

☒ Merkblatt „Erarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“

Verpflichtungserklärung

Wir bestätigen, die oben aufgeführten Merkblätter im Rahmen der DBKT-Betreiberzustkunft erhalten zu haben und verpflichten uns gegenüber den durch DB Kommunikationstechnik GmbH vertretenen Eigentümer, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der im Kabelmerkblatt enthaltenen Pflichten entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf.

Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgung nach § 315 ff. StGB nach sich ziehen kann.

(Ort, Datum)



DB Kommunikationstechnik GmbH | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 119 720 | USt-IdNr.: DE 300 829 416 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Dr. Klaus Verthmann
Geschäftsführung: Klaus Mühlhölzer (Vorsitz), Alexander Kündel
Bankverbindung: Postbank Berlin | BIC: PBNKDE33XXX
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Kontext finden Sie hier: www.deutschebahn.com/deutsch



Der CO₂-neutrale Versand
mit der Deutschen Post

Seite 1 von 1

